This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 226 957

GER
985.1
ASC

Digitized by Google

Hermann Isaacs

HARVARD LAW LIBRARY

Received Oct. 2, 1905

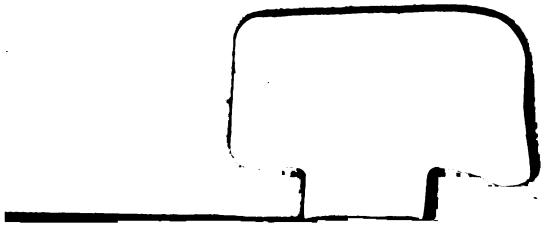

Digitized by Google

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

# Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen.

Eine kriminalpolitische Studie

von

**Dr. P. J. Aschrott,**
Amtsrichter in Berlin.

Separat-Abdruck
aus dem Hefte Nr. 19 des Nordwestdeutschen Gefängniß-Vereins.

Hamburg.
Druck der Verlagsanstalt und Druckerei Actien-Gesellschaft
(vormals J. F. Richter).
1889.

Digitized by Google

Crtx
A813

Das allererste Prinzip für eine aufgeklärte Strafwissenschaft ist das Bestreben, die Menschen so lang als möglich außerhalb des Gefängnisses zu halten statt sie für die unbedeutendste Gesetzesverletzung hineinzustoßen.

Maghew.

Rec. Oct. 2, 1905.

Digitized by Google

The very first principle of enlightened penology is to endeavour to keep people out of prison as long as possible rather than thrust them into it for the most trivial offences. (MAYHEW.)

## I.

Die thunlichste Beseitigung oder zum mindesten eine weitgehende Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen wird jetzt allgemein als eine der dringendsten Forderungen der Kriminalpolitik anerkannt.

Die Anhänger der verschiedenen Strafrechtstheorien sind über den Unwerth der kurzzeitigen Freiheitsstrafen völlig einig; man anerkennt allgemein, daß es selbst bei den besten Gefängnißeinrichtungen unmöglich ist, bei einer Strafe von einigen Tagen oder Wochen einen bessernden Einfluß auf den Inhaftirten auszuüben, und man anerkennt auch ferner, daß vielfach die kurzzeitigen Strafen der abschreckenden Wirkung entbehren und also die Achtung vor dem Strafgesetze nicht erhöhen, weil sie von einer großen Zahl der Bestraften als ein ernstes Uebel nicht empfunden werden.

Aber nicht nur nutzlos sind die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, in sehr vielen Fällen üben sie auch einen direkt schädigenden



Digitized by Google

Einfluß aus. Abgesehen davon, daß dem zum erstenmale mit dem Strafgesetze in Konflikt Gekommenen durch einen Aufenthalt im Gefängnisse von auch nur wenigen Tagen ein Makel für sein ganzes Leben angeheftet wird, der sein weiteres Fortkommen erschwert und ihn in gesellschaftlicher wie wirthschaftlicher Beziehung schwer schädigt, besteht bei den gegenwärtigen Gefängnißeinrichtungen die allerdringendste Gefahr, daß mancher Neuling auf der abschüssigen Bahn des Unrechts durch die Gemeinschaft mit mehrverderbten, in allen möglichen Lastern bewanderten Verbrechern zum geriebenen Uebelthäter erzogen wird, der dann von Verbrechen zu Verbrechen fortschreitet und aus dem schließlich der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher wird.

Trotz der allgemeinen Mißbilligung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen finden dieselben nun aber im Deutschen Reiche eine Verbreitung, von der sich Viele gar keine Vorstellung machen. Professor von Liszt hat in einer vortrefflichen Arbeit über die kurzzeitigen Freiheitsstrafen[1] nachgewiesen, daß von je 100 im Jahre 1886 wegen Verbrechens und Vergehens gegen Reichsgesetze zu Gefängniß Verurtheilten 64,48 mit Strafen von nicht mehr als einen Monat belegt worden sind. Dabei ist dann aber noch zu berücksichtigen, daß bei einer sehr großen Zahl von Geldstrafen infolge ihrer Uneinbringlichkeit wiederum eine kurzzeitige Freiheitsstrafe eintritt, und ferner, daß die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze nur ein Viertel bis ein Fünftel aller von den deutschen Gerichten erlassenen Strafurtheile ausmachen,[2] und daß insbesondere die ganze große Gruppe der Uebertretungen ausgelassen ist, bei denen der Natur der Sache nach die Freiheitsstrafe nur eine kurzzeitige ist.

---

[1] Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. IX, S. 737 ff.

[2] Statistik des Deutschen Reiches, neue Folge, Bd. 37 (Kriminalstatistik für das Jahr 1887), S. I, 5. Der Prozentsatz ist im stetigen Steigen begriffen, er betrug im Jahre 1882: 19,01 %, im Jahre 1887: 24,06 %

Digitized by Google

Mit Recht stellt daher von Liszt den Satz auf, daß unsere heutige deutsche Strafrechtspflege fast ausschließlich auf der kurzzeitigen Freiheitsstrafe beruht und zieht daraus sodann weiter den herben, aber sicherlich nicht der Begründung entbehrenden Schluß, daß, da die kurzzeitigen Freiheitsstrafen nichts taugen, unsere ganze heutige Strafrechtspflege nichts werth sei.

Bevor man aber die Mittel erwägt, wie dem zweifellos in Deutschland bestehenden Mißstande abzuhelfen sei, erscheint es angezeigt, einige Momente hervorzuheben, welche zu dem so häufigen Vorkommen kurzzeitiger Freiheitsstrafen beitragen.

In erster Linie ist hervorzuheben, daß in Deutschland seit dem Jahre 1879 das sogenannte Legitimitätsprinzip — nach welchem der Staatsanwalt verpflichtet ist, alle zu seiner Kenntniß kommenden strafbaren Handlungen zu verfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob ein öffentliches Interesse für die Verfolgung besteht oder nicht — in einem Umfange zur Durchführung gelangt ist, wie es noch nie und noch nirgends der Fall war. Dadurch kommt eine große Zahl geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze zur Aburtheilung, welche gar nicht zur richterlichen Kognition gelangt sein würden, wenn es bei dem Mangel eines öffentlichen Interesses dem Verletzten überlassen wäre, die Sache im Wege der Privatklage zu verfolgen. Wenn in solchen Fällen überhaupt auf Freiheitsstrafe erkannt werden muß, so kann diese der Natur der Sache nach nur eine kurzzeitige sein; so weit es das Gesetz und die thatsächlichen Verhältnisse gestatten, wird der Richter hier sicherlich nicht unnöthigerweise auf Freiheitsstrafe erkennen.

Damit kommen wir gleichzeitig auf einen anderen wichtigen Punkt, nämlich den, daß nach dem deutschen Strafgesetzbuch bei einer ganzen Anzahl von Delikten dem Richter jede Möglichkeit genommen ist, auf etwas anderes als Freiheitsstrafe zu erkennen, obwohl bei diesen Delikten häufig so viele mildernde Umstände vorhanden sind, daß eine Freiheitsstrafe durchaus nicht am Platze erscheint. Ich führe beispielsweise § 136 und § 123 Absatz 3 des Str.-G.-B. an. Auch bei den Diebstählen giebt

Digitized by Google

es häufig Fälle, die so milde liegen, daß der Richter es bedauert, gezwungen zu sein, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Naturgemäß wird dann die Freiheitsstrafe so niedrig wie irgend möglich bemessen.

Aus den beiden hier hervorgehobenen Momenten — einerseits der Geltung des Legitimitätsprinzipes, andererseits der Beschränkung des Richters in der Wahl der Strafmittel — ergiebt sich, wie wenig gerechtfertigt es ist, wenn von mancher Seite gerade dem Richter eine Schuld an dem so häufigen Vorkommen kurzzeitiger Freiheitsstrafen beigemessen wird.[1] Ich glaube behaupten zu können, daß ganz allgemein schon heutigen Tages die Richter, so weit es irgend geht, kurzzeitige Freiheitsstrafen zu vermeiden suchen,[2] und daß, wenn auf solche Strafe erkannt wird, die Schuld daran liegt, daß die Gesetzgebung andere Strafmittel als Freiheitsstrafe nicht zu Gebote gestellt hat oder daß diese Strafmittel — es kommt heutigen Tages nur noch die Geldstrafe in Betracht, da der Verweis lediglich ein Strafmittel bei jugendlichen Angeklagten bildet — so geordnet sind, daß ihrer Anwendung in vielen Fällen praktische Hindernisse entgegenstehen.

---

[1] Es steht hier lediglich die Frage in Betracht, daß auf eine kurzzeitige Freiheitsstrafe erkannt ist, wo auf ein anderes Strafmittel hätte erkannt werden sollen, nicht die Frage, daß infolge allzugroßer richterlicher Milde die an sich angebrachte Freiheitsstrafe zu niedrig bemessen wird. Ob in letzterer Beziehung den Richtern ein Vorwurf gemacht werden kann, soll hier unerörtert bleiben.

[2] Einen Beleg hierfür giebt das fortwährend steigende Prozentverhältniß, in welchem die Geldstrafe gegenüber den anderen Strafmitteln zur Anwendung kommt. Nach der oben citirten Kriminalstatistik für das Jahr 1887 betrug die Geldstrafe von allen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Reichsgesetze erkannten Strafen:

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre | 1882 | 25,33 % |
| „ „ | 1883 | 26,17 „ |
| „ „ | 1884 | 28,10 „ |
| „ „ | 1885 | 29,36 „ |
| „ „ | 1886 | 30,32 „ |
| „ „ | 1887 | 31,15 „ |

Digitized by Google

Damit ist der Weg für die Reform angedeutet: auf dem Wege der Gesetzgebung muß die Geldstrafe neu geordnet und es müssen neue Strafmittel aufgestellt werden, welche an die Stelle von kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu treten geeignet sind. Gleichzeitig muß dem Richter im weiteren Maße als bisher die Möglichkeit einer Wahl zwischen den verschiedenen Strafmitteln gegeben werden. Diese Forderung an die Gesetzgebung erscheint gerade mit Rücksicht auf die Geltung, in welcher sich das Legitimitätsprinzip in Deutschland befindet und aller Wahrscheinlichkeit nach — jedenfalls für die nächste Zeit — belassen werden wird,[1] als eine um so dringendere.

In dem Folgenden soll zunächst die Frage behandelt werden, in wie weit das bereits bestehende Strafmittel der Geldstrafe einer Umgestaltung bedürftig und fähig ist, sodann zur Erörterung von zwei Einrichtungen übergegangen werden, von denen ich glaube, daß sie geeignet sind, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen in vielen Fällen in Wegfall zu bringen — nämlich der Friedensbürgschaft und dem bedingten Strafurtheile —, und schließlich sollen kurz einige von anderer Seite vorgeschlagene Ersatzmittel erwähnt werden.

## II.

Das deutsche Strafgesetzbuch hat davon Abstand genommen, den Höchstbetrag der Geldstrafe allgemein zu fixieren; es hat vielmehr bei den einzelnen Delikten, bei welchen auf Geldstrafe erkannt werden kann, den jeweilig zulässigen Höchstbetrag speziell normirt. Dieser Höchstbetrag übersteigt nur in einem einzigen Falle (§ 302d: Wucher) die Summe von 6000 Mark. Es ist nun schon wiederholentlich und mit Recht darauf hingewiesen worden, daß der Spielraum, welcher dem Richter hiernach zur Bemessung der Geldstrafen je nach den Vermögensverhältnissen des Uebelthäters gelassen ist, als ein ausreichender nicht erachtet werden kann. Es ist insbesonders nicht die Möglichkeit vor-

[1] cfr. Verhandlungen des 19. Juristentages S. 273 ff.

Digitized by Google

handen, die Geldstrafe bei einem vermögenden Uebelthäter so hoch zu bemessen, daß sie von diesem als wirkliches, ernstes Uebel empfunden wird.

Neben den in dem Strafgesetzbuche zu gering angesetzten absoluten Maximalhöhen der Geldstrafen wirkt hierauf vor allem der Umstand ein, daß in dem Str.-G.-B. eine feste Relation zwischen der Geldstrafe und der im Nichtbeitreibungsfalle an ihre Stelle tretenden Freiheitsstrafe aufgestellt ist. Nach § 29 Str.-G.-B. soll bei Uebertretungen eine Geldstrafe von 1—15, bei Vergehen und Verbrechen von 3—15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich erachtet werden. Da nun der Richter sogleich in dem Strafurtheile die an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe festzusetzen hat (argumentum ex § 491 Str.-Proz.-O.), so wird er bei Ausmessung der Geldstrafe die event. eintretende Freiheitsstrafe mit in Berücksichtigung ziehen und die Geldstrafe nur so hoch bemessen, daß die auf Grundlage des § 29 Str.-G.-B. zu berechnende eventuelle Freiheitsstrafe noch angemessen und gerecht erscheint.

Der Richter wird also in einem Falle, wo eine milde Strafe angezeigt ist, bei einem Vergehen mit einer Maximalstrafandrohung von 900 Mark nicht auf diese Maximalhöhe erkennen, wenn er auch diese Summe an sich für angemessen hält, damit die Geldstrafe bei den Vermögensverhältnissen des Angeklagten von diesem überhaupt als Strafübel empfunden wird. Er wird dies nicht thun, weil die den 900 Mark zu substituirende Freiheitsstrafe von mindestens 60 Tagen Gefängniß außer allem Verhältniß zu der Rechtsverletzung stehen würde. Er wird vielmehr, wenn er als Eventualstrafe fünf Tage Gefängniß für angemessen erachtet, die Geldstrafe bei dem Vermögenden höchstens auf 75 Mark, bei dem Unvermögenden wenigstens auf 15 Mark bemessen müssen. Nun bedarf es keiner langen Auseinandersetzung, daß diese Geldstrafen auf die beiden Leute sehr verschieden wirken werden: an dem reichen Manne wird eine Geldstrafe von 75 Mark spurlos vorüber-

Digitized by Google

gehen, sie wird für ihn ein empfindliches Strafübel nicht bilden; den Vermögenslosen, der von einem Wochenlohne von nicht viel mehr als 15 Mark eine ganze Familie ernähren muß, wird die Strafe von 15 Mark sehr schwer treffen, er wird sie nur mit Mühe aufbringen können. Die Vermögensverschiedenheiten bewegen sich eben in ganz anderen Grenzen, als in dem Verhältnisse von 3 : 15, welches den Bestimmungen des § 29 Str.-G.-B. zu Grunde liegt.

Infolge der unrichtigen Bestimmungen des Str.-G.-B. über die Geldstrafe wird der Richter in manchen Fällen gegen einen vermögenden Angeklagten bloß deshalb auf eine kurzzeitige Freiheitsstrafe erkennen, weil er nicht in der Lage ist, die Geldstrafe hinreichend hoch zu bemessen, um dieselbe als empfindliches Strafübel für den Betreffenden erscheinen zu lassen.

Noch schlimmere Konsequenzen ergeben sich für den vermögenslosen Angeklagten. Das Gesetz giebt dem Richter nicht die Möglichkeit, bei Geldstrafen Ratenzahlungen oder Stundung zu bewilligen. Wie aber soll der Vermögenslose auch nur eine mäßige Geldstrafe auf einmal aufbringen? Er kann sich freilich in Preußen mit einem Gesuche um Stundung oder Theilzahlungen an die Staatsanwaltschaft wenden und diese kann, wenn die Hinderungsgründe genügend dargethan und bescheinigt sind, Stundung oder Theilzahlungen gewähren, sofern dadurch die Beitreibung um nicht mehr als vier Wochen aufgeschoben wird; und auf besonderes Befürworten seitens der Staatsanwaltschaft kann ein Aufschub bis zu sechs Monaten vom Oberstaatsanwalt bewilligt werden. Aber wie stellt sich die Sache in der Praxis? Die Ertheilung eines mehr als vierwöchentlichen Aufschubs gehört schon wegen der bei Bewilligung von Ratenzahlungen eintretenden Erschwerung der Beitreibung zu den größten Seltenheiten. Ja, der Verurtheilte selbst kommt nur in relativ wenigen Fällen überhaupt um einen derartigen Aufschub ein; der Unbemittelte zieht es vielmehr regelmäßig vor, ohne viel Bedenken die Geldstrafe „abzusitzen" oder, richtiger gesagt, abzufaullenzen, indem er sich mit Vorliebe einen

Digitized by Google

Sonntag oder kalten Wintertag dazu aussucht. Die Geldstrafe in ihrer heutigen Gestalt verliert damit gegenüber dem Unvermögenden jeglichen Werth und jegliche Bedeutung, und es ist dem Richter gar nicht zu verdenken, wenn er bei Kenntniß der Vermögenslosigkeit des Angeklagten direkt auf eine Gefängnißstrafe erkennt, ohne den doch regelmäßig nutzlosen und mit erheblichen Kosten für die Staatskasse verknüpften Versuch der Beitreibung einer Geldstrafe zu machen.

Es dürfte hiernach außer Zweifel sein, daß die Geldstrafe einer durchgreifenden Umgestaltung bedarf, wenn sie in umfassenderen Maße als bisher angewendet werden und einen Ersatz für kurzzeitige Freiheitsstrafen abgeben soll.

An Vorschlägen zu Reformen fehlt es denn auch nicht. Am meisten Anklang hat die meines Wissens zuerst von v. Holtzendorff[1] angedeutete Idee gefunden, die Geldstrafe nach dem Einkommensteuersatze zu bemessen. Der Monatsbetrag der Klassen- oder Einkommensteuer soll als Einheitssatz bei Ausmessung der Geldstrafe angenommen und die Geldstrafe in einem Mehrfachen oder in einem Bruchtheile dieses Betrages bestehen. Hierdurch würde zunächst erreicht werden, daß die Geldstrafe, so genau wie es eben möglich ist, den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten angepaßt wäre und sich zu einem für die verschiedenen Vermögensklassen gleichmäßigen Uebel gestaltete.

Die Ausführung dieser Idee würde n. m. M. keinen großen Schwierigkeiten begegnen. Die Beitreibung der Geldstrafe hätte durch die Steuerbehörde gleichzeitig mit den Steuern und ganz in derselben Weise wie diese zu erfolgen; insbesondere müßten auch die Bestimmungen des § 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes Anwendung finden.

---

[1] Allg. deutsche Strafrechts-Zeitung, Bd. IV. S. 653; cfr. auch Schmölder in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 42, S. 129 und 140; v. Liszt, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. X. S. 67; Krohne, Lehrbuch der Gefängnißkunde (1889), S. 236.

Digitized by Google

Auf diese Weise würde die Beitreibung der Geldstrafen ganz außerordentlich erleichtert werden, und es würden insbesondere die Schwierigkeiten wegfallen, welche bisher gegen die Bewilligung von Theilzahlungen zur Erlegung der Geldstrafen gesprochen haben. Der Richter könnte nunmehr unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Verurtheilten in dem Urtheile selbst Bestimmung darüber treffen, in welcher Weise und innerhalb welcher Zeit die Geldstrafe zu erlegen sei. Das Urtheil würde etwa lauten: „Der Angeklagte wird zu einer Geldstrafe in Höhe des dreimonatlichen Betrages seiner Klassen- resp. Einkommensteuer verurtheilt. Die Zahlung hat im Monat Mai zu beginnen und in sechs gleichen Monatsraten zu erfolgen." Die Steuerbehörde würde in diesem Falle von Mai bis Oktober an Stelle des einfachen den $1^1/_2$ fachen Betrag der Klassen- oder Einkommensteuer von dem Betreffenden einziehen.

Die Vortheile eines solchen Verfahrens gegenüber dem jetzt üblichen liegen auf der Hand. Der Richter würde in der Lage sein, den Verhältnissen des Angeklagten in jeder Beziehung Rechnung zu tragen, indem er insbesondere den Anfangstermin der Zahlungen auf die den Erwerbsverhältnissen des Betreffenden entsprechende Zeit (also regelmäßig nicht in die Wintermonate) legen und die Ratenzahlungen so einrichten könnte, daß eine erhebliche Schädigung der wirthschaftlichen Lage des Verurtheilten vermieden wird. Die Beitreibung selbst würde sich trotz der Bewilligung von Ratenzahlungen einfacher und billiger gestalten als jetzt, da die Geldstrafe zu gleicher Zeit mit der Erhebung der Steuer erfordert würde. Die jetzt leider häufigen Fälle, in welchen die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, würden sich erheblich verringern, einmal wegen der für den Verurtheilten erleichterten Modalitäten der Zahlung und sodann wegen der notorischen Thatsache, daß die jetzt übliche Beitreibung durch die Gerichtsvollzieher nicht mit der Strenge und dem Erfolge stattfindet, wie es bei einer Beitreibung durch den Steuerexekutor zu erwarten steht.

Eine Schwierigkeit würde sich nur bei der ärmsten Klasse

Digitized by Google

der Bevölkerung herausstellen, die entweder zur Klassensteuer überhaupt nicht veranlagt oder von derselben befreit ist; hier würde ein Minimalmonatssatz festgestellt werden müssen. Eine häufige Anwendung der Geldstrafe bei dieser Klasse der Bevölkerung verbietet sich aber schon von selbst.

Der Richter müßte allgemein — wie es jetzt nur ausnahmsweise bei einzelnen Gerichten geschieht — gleich bei Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung die erforderlichen Erkundigungen über die Vermögens- resp. Steuerverhältnisse der Angeklagten einziehen, um für die Bemessung der Geldstrafe in dem Urtheile eine genügende Unterlage zu erhalten.

Es würde angezeigt, wenn auch nicht absolut erforderlich sein, daß das in dem Str.-G.-B. bei den einzelnen Delikten zugelassene Maximum der Geldstrafe nicht in einer runden Summe, sondern in einem Vielfachen des Steuerbetrags festgesetzt würde.

Um die Geldstrafe zu einem wirksamen Ersatzmittel der kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu machen, muß sodann weiter für die uneinbringliche Geldstrafe ein anderes Substitut als Freiheitsstrafe gefunden werden. Gegen die jetzt geltende Bestimmung, daß an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe Freiheitsstrafe zu treten hat, besteht nicht nur das Bedenken, daß man damit auf indirektem Wege doch wieder zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen, die man doch beseitigen will, kommt, sondern vor allem das Bedenken, daß hierin eine schwere soziale Ungerechtigkeit liegt: Der Betreffende wird seiner Freiheit beraubt und seiner Familie entzogen nicht deshalb, weil der Richter eine Freiheitsstrafe als die geeignete Sühne der That erachtet hat, sondern weil der Verurtheilte unvermögend ist. Alle Diejenigen, welche noch Ehrgefühl genug besitzen, um es als Schmach zu betrachten, im Gefängnisse gesessen zu haben, werden eine Ungerechtigkeit darin sehen, daß sie lediglich wegen ihrer Vermögenslosigkeit dorthin geschafft worden sind. Und man sollte sich recht wohl hüten, in diesen besseren Elementen die so schon

Digitized by Google

immer mehr abnehmende Scheu vor dem Gefängnisse durch derartige Maßregeln abzuschwächen.

Bereits in einer früheren Arbeit[1] habe ich darauf hingewiesen, daß das richtige Substitut für die uneinbringliche Geldstrafe der Zwang zu einer Arbeitsleistung ist, wie er in Preußen bei einer einzelnen Klasse von Delikten, den Forstdiebstählen, nach dem Gesetze vom 15. April 1878 schon heute thatsächlich besteht.

Man hat hiergegen eingewendet, daß der Vorschlag praktisch nicht durchführbar sei, weil man geeignete Arbeiten nicht finden könnte: es wäre nicht möglich, den Arzt zu einer ärztlichen Dienstleistung zu zwingen, für den Beamten oder Lehrer Schreiberarbeiten oder sonstige ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu finden u. s. w. Diese Beispiele scheinen ja recht schlagend zu sein; sie beweisen aber nur, daß Diejenigen, die sie aufstellen, die thatsächlichen Verhältnisse gar nicht kennen. Es handelt sich gar nicht darum, für Studirte oder Beamte ein Substitut für eine uneinbringliche Geldstrafe zu finden. Der Fall, daß ein Arzt eine ihm auferlegte Geldstrafe nicht hat zahlen können, wird wohl schon heutigen Tages kaum jemals vorgekommen sein; und, wenn erst die Geldstrafe in der oben angegebenen Weise umgestaltet ist, so wird die Klasse Derjenigen, bei denen eine Geldstrafe wirklich uneinbringlich ist, sich noch sehr erheblich verringern. Es werden ausschließlich — wie es übrigens heute auch schon regelmäßig der Fall ist — Tagelöhner, kleine Handwerker, Dienstboten oder sonstige ausschließlich von ihrer Hände Arbeit lebende Personen sein.

Für diese Klasse von Personen aber ist Arbeit zu finden, wenn man sich nur auf den richtigen Standpunkt stellt, daß keine Art Arbeit schändet, wie es die Einschließung in das Gefängniß thut. Der Mann, gegen den auf Geldstrafe erkannt ist, hat ein Recht darauf, daß er nicht wegen seines Unvermögens

---

[1] Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. VIII. S. 45 ff. (cfr. auch v. Liszt, Bd. IX. S. 780).

Digitized by Google

in das Gefängniß gesperrt werde, sondern die Geldstrafe abarbeiten darf. Aber er hat kein Recht darauf, sich die ihm bequemste und angenehmste Arbeitsleistung auszusuchen und es schadet dem kleinen Handwerker oder auch dem Schreiber, — wenn dieser wirklich einmal die Geldstrafe auch in Ratenzahlungen nicht sollte aufbringen können, — durchaus nichts, wenn er ein paar Tage Holz hacken muß. In ländlichen Bezirken wird es an geeigneten Gemeindearbeiten niemals fehlen, in den größeren Städten wird man vielleicht besondere, aber durchaus nicht mit allzu großen Schwierigkeiten verbundene Vorkehrungen treffen müssen, um die Leute mit Holzzerkleinern, Steineklopfen u. s. w. zu beschäftigen.

Ueberall wird es sich dabei empfehlen, die Abarbeitung der Geldstrafe derartig zu gestalten, daß man das für die Geldstrafe zu leistende Arbeitsquantum nach dem ortsüblichen Tagelohne in liberaler Weise bemißt und die Strafe erst dann für abgebüßt erachtet, wenn das volle Quantum geleistet ist. Eine kostspielige Aufsicht, eine Trennung von freien Arbeitern ist dabei gar nicht erforderlich. Wie jeder andere Arbeiter hat der Betreffende sein Tagewerk zu verrichten, nur daß der Lohn dafür ihm nicht ausgezahlt, sondern auf seine Geldstrafe verrechnet wird. Eine weitere Beschränkung seiner persönlichen Freiheit ist nicht erforderlich; abends kehrt er in seine Familie zurück, nachdem er die unentgeltliche Leistung für den Staat oder die Gemeinde[1] geleistet hat. Je nachdem er bei seiner Arbeit fleißig ist oder nicht, verkürzt oder verlängert sich die Zeit, während welcher er zur unentgeltlichen Arbeit verpflichtet ist.

Durch einen derartig geregelten Zwang zu einer Arbeitsleistung an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe, zusammen-

[1] Aus Zweckmäßigkeitsgründen dürfte es sich empfehlen, die Beschäftigung durch die Gemeinden und nicht von Staats wegen erfolgen zu lassen. Ob die Gemeinden für die überlassene Arbeitsleistung dem Staate eine Vergütung zahlen oder ob der Staat auf das Erträgniß der Arbeit ganz zu Gunsten der Gemeinden verzichten soll, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung, deren Erörterung noch beiseite gelassen werden kann.

Digitized by Google

genommen mit der oben vorgeschlagenen anderweitigen Regelung der Geldstrafe selbst, würde sich nach meiner Ueberzeugung nicht nur das Anwendungsgebiet dieses Strafmittels erheblich erweitern, sondern es würde sich gleichzeitig auch die Zahl der Fälle, in welchen die Geldstrafe nicht gezahlt wird, erheblich verringern. Die Geldstrafe würde fortab den Vermögensverhältnissen besser angepaßt, dem Verurtheilten würde die Erlegung der Geldstrafe erheblich erleichtert sein und dadurch, daß derselbe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe diese nicht wie bisher im Gefängniß absitzen, sondern in gewöhnlicher Tagelöhnerarbeit abarbeiten müßte, würde ihm ein sicherlich wirksamer Anreiz gegeben werden, alles daran zu setzen, die Geldstrafe zusammenzubringen. Gerade der Mann, der an bessere und lohnendere Arbeit gewöhnt ist, würde suchen, die zur Tilgung der Geldstrafe erforderlichen Beträge durch verdoppelte Arbeit zu verdienen, um nicht seine lohnendere Beschäftigung aufgeben und die ihm unbequemere Tagelöhnerarbeit übernehmen zu müssen.

Aber, nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch erscheint es richtig, einer uneinbringlichen Geldstrafe den Zwang zu einer Arbeitsleistung und nicht wie bisher eine Freiheitsstrafe zu substituiren. Die Arbeit, zu welcher der Betreffende gezwungen wird, ist eine nach dem Tagelöhnerlohne abgeschätzte Leistung an die Gemeinschaft, für welche ein Entgelt nicht gezahlt wird. Der Arbeitszwang ist somit seinem Wesen nach, ebenso wie die Geldstrafe, der er substituirt ist, eine Vermögensstrafe, wie sie von dem Richter als angemessene Sühne der That erachtet worden ist und nicht, wie die bisher substituirte Freiheitsstrafe, eine Strafe ganz anderer Art, als in dem richterlichen Urtheile zunächst festgesetzt ist.

## III.

Was nun die beiden von mir zum Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen vorgeschlagenen neuen Strafmittel betrifft, so möchte ich eins vorausschicken: sowohl bei der Friedensbürgschaft wie bei dem bedingten Strafurtheile tritt das polizeiliche Moment

Digitized by Google

scharf hervor, während der rechtliche Charakter der Strafe als eines Uebels fast verwischt ist. Manche Juristen werden durch diese von mir ohne weiteres zugegebene Thatsache sich veranlaßt fühlen, diese Strafmittel zu verwerfen. Ich beschränke mich dem gegenüber hier darauf, meinen in der oben citirten Abhandlung ausführlicher dargelegten Standpunkt zu wiederholen, daß nach meiner Auffassung eigentliche Strafen nur da und nur insoweit eintreten sollten, als sie zum Schutze der Rechtsordnung unbedingt erforderlich sind und daß bei minder erheblichen Gefährdungen der Rechtsordnung strafähnliche, dem Verurtheilten wie der Gesamtheit weniger nachtheilige Maßregeln den Vorzug verdienen.[1] „Die Strafe in der Hand des Staates ist ein zweischneidiges Schwert, bei verkehrtem Gebrauch kehrt sie ihre Spitze gegen ihn selbst." (v. Ihering.)

Die beiden von mir vorgeschlagenen neuen Strafmittel befinden sich bereits außerhalb Deutschland in einigen Staaten in praktischer Geltung, und es dürfte daher angezeigt sein, mit einem kurzem Ueberblicke zu beginnen.

Die Entwickelung der Friedensbürgschaft tritt uns am vollständigsten im englischen Rechte entgegen.[2] Sie stellt sich zunächst als Ausfluß der polizeilichen Gewalt des Friedensrichters dar, welcher dieselbe als Präventivmittel benutzt, um beabsichtigten Rechtsverletzungen rechtzeitig entgegenzutreten. In seiner Eigenschaft als Hüter des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Ordnung steht ihm die Befugniß zu, von Personen, von welchen eine Gefährdung des Friedens der Allgemeinheit oder eines Einzelnen zu befürchten steht, ein besonderes verpflichtendes Versprechen für ihr Wohlverhalten zu erfordern (surety for the peace or for good behaviour). Der betreffende Beschuldigte

---

[1] cfr. auch von Liszt, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. III. S. 31: „Die richtige, d. h. die gerechte Strafe, ist die nothwendige Strafe. Gerechtigkeit im Strafrecht ist Einhaltung des durch den Zweckgedanken geforderten Strafmaßes."

[2] cfr. das Nähere in meinem Buche „Strafensystem und Gefängnißwesen in England", Berlin 1887, insbesondere Seite 98 ff.

Digitized by Google

sowie eine Anzahl Bürgen müssen sich in feierlicher Form (recognizance) zu Schuldnern des Königs (resp. der Königin) auf einen von dem Friedensrichter festgesetzten Geldbetrag für den Fall bekennen, daß der Beschuldigte die ihm gestellten Bedingungen des Wohlverhaltens während bestimmter Zeit nicht einhält. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Bedingungen gilt die Friedensbürgschaft als verwirkt und die betreffenden Kautionsbeträge werden von dem Beschuldigten und den Bürgen eingezogen.

In dieser Eigenschaft als präventive polizeiliche Schutzmaßregel hat sich die Friedensbürgschaft während ihrer langjährigen Geltung in England vortrefflich bewährt. Es wurde deshalb schon gegen Mitte dieses Jahrhunderts der Gedanke angeregt, sie auch als Nebenstrafe zu einer gerichtlichen Strafe zu benutzen. Die Friedensbürgschaft wurde insbesondere als geeigneter Ersatz für die Polizeiaufsicht erachtet, da diese letztere Nebenstrafe sich für die Sicherung der Gesellschaft wenig bewährt und zugleich für den unter Polizeiaufsicht Gestellten schwer drückend erwiesen hatte. Zunächst wurde die Friedensbürgschaft bei einzelnen Delikten als Nebenstrafe zugelassen und sodann in den fünf großen Konsolidationsgesetzen vom Jahre 1861 als allgemeine Nebenstrafe neben einer Freiheits- oder einer Geldstrafe eingeführt. Um dabei die Anwendung der Friedensbürgschaft zu erleichtern, um sie insbesondere auch bei solchen Personen anwendbar zu machen, welche schwer imstande sind, Bürgen zu finden, wurde den Gerichten die Befugniß gegeben, sich mit einer von dem Verurtheilten allein eingegangenen schuldnerischen Verpflichtung zu begnügen.

Auch in dieser Eigenschaft als Nebenstrafe hat sich die Friedensbürgschaft bewährt. Sie wurde nicht nur bei schweren Delikten, sondern auch vielfach mit Erfolg bei leichten Deliktsfällen angewendet, um hier an Stelle kurzer Freiheitsstrafen auf Geldstrafe und Friedensbürgschaft zu erkennen. Die Friedensbürgschaft sollte dabei der Geldstrafe, welche in dem konkreten Falle allein als ausreichendes Strafmittel nicht erachtet



Digitized by Google

werden konnte, die erforderliche Verstärkung, den nöthigen Nachdruck geben; es sollte dem Uebelthäter durch die Friedensbürgschaft auch noch nach Erlegung der Geldstrafe eine gewisse Zeit hindurch vor Augen gestellt werden, daß er sich zusammennehmen müsse, wenn er sich nicht eines weiteren Strafübels in Gestalt der Verwirkung der Friedensbürgschaft aussetzen wolle. Mit Recht glaubte man, daß insbesondere bei Roheitsvergehen der Uebelthäter durch die so eine gewisse Zeit hindurch erzwungenermaßen geübte Beherrschung des Willens mehr gebessert würde, als durch eine kurzzeitige Freiheitsstrafe. Der Uebelthäter wird neben der bestimmt zuerkannten Strafe zu einer weiteren, nur im Falle seines Nichtwohlverhaltens eintretenden und in der Verwirkung der Friedensbürgschaft bestehenden Strafe verurtheilt: gerade dieses Inderschwebelassen eines Theils der Strafe hat sich für viele Fälle als äußerst wirksam erwiesen.

Nach der hier gegebenen Darstellung enthält die Friedensbürgschaft als Nebenstrafe schon die Elemente für das weitere Strafmittel des bedingten Strafurtheils. Wenn bei der Friedensbürgschaft statt der an sich für das begangene Delikt angemessenen Strafe aus besonderen Gründen nur ein Theil dieser Strafe absolut bestimmt ausgesprochen wurde und auf den anderen Theil der Strafe nur bedingt als eventuelle Verwirkung der Friedensbürgschaft erkannt wurde, so ging man nur einen Schritt weiter, wenn man durch den Probation of First Offenders Act vom Jahre 1887 dem Richter die Möglichkeit gab, in besonders leichten Fällen überhaupt zunächst von einer bestimmt ausgesprochenen Strafe Abstand zu nehmen und es von dem weiteren Verhalten des Uebelthäters, der nur eine Friedensbürgschaft zustellen hat, abhängen zu lassen, ob er überhaupt eine Strafe erleiden soll.

Mr. Howard Vincent, früher Chef der Kriminalpolizei von London, welcher der Urheber dieses Gesetzes ist, ging dabei von dem Gedanken aus, daß es in vielen leichteren Deliktsfällen einer Bestrafung des bisher unbescholtenen Uebelthäters gar nicht bedürfe, weil der Letztere schon infolge des Ausspruchs des Gerichts, daß er sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht

Digitized by Google

habe, und bei einer in Form der Friedensbürgschaft sich daran anschließenden Warnung vor Wiederholungen veranlaßt werden würde, von dem gesetzlichen Wege nicht wieder abzuweichen. Es sei zweckwidrig, solche Leute mit einer kurzen Gefängnißstrafe oder mit einer Geldstrafe, welche in den häufigen Fällen der Uneinbringlichkeit wiederum zu einer kurzen Freiheitsstrafe umgewandelt würde, zu belegen. Es genüge vollkommen, wenn das Gericht zunächst nur eine Friedensbürgschaft von dem Uebelthäter erfordere und eine gewisse Zeit hindurch abwarte, ob die Annahme, daß der Betreffende sich von weiteren Rechtsverletzungen fern halten werde, zutreffend sei oder nicht. Lediglich in dem letzteren Falle solle dann eine Straffestsetzung erfolgen.

Der Probation of First Offenders Act bestimmt demgemäß:

„Wenn eine bisher noch nicht bestrafte Person einer Gesetzesverletzung schuldig befunden ist, für welche keine höhere Strafe als zwei Jahr Gefängniß angedroht ist, so kann der Gerichtshof, wenn derselbe es unter Berücksichtigung der Jugend, des Charakters und der Vergangenheit des Thäters, sowie der geringfügigen Art der Gesetzesverletzung oder der dabei obwaltenden mildernden Umstände für angemessen erachtet, den Thäter unter der Probe seines ferneren guten Verhaltens freizulassen: von einer sofortigen Festsetzung einer Strafe Abstand nehmen und den Thäter bei Eingehen einer schuldnerischen Verpflichtung mit oder ohne Bürgen unter der Bedingung freilassen, daß derselbe während einer zu bestimmenden Zeit auf Verlangen wieder vor Gericht zur Festsetzung der Strafe erscheine und inzwischen den Frieden bewahre und sich wohlverhalte. Das Gericht kann dabei die Kosten des Verfahrens oder einen Theil derselben dem Angeklagten auferlegen und ihm Fristen für die Bezahlung gewähren."

Die Bestimmungen des Gesetzes sind hier absichtlich wörtlich wiedergegeben worden, weil ich den Eindruck habe, daß dasselbe in Deutschland wohl infolge Unkenntniß technischer englischer Ausdrücke vielfach unrichtig ausgelegt worden ist.



Digitized by Google

Es scheint mir wichtig, einige Punkte noch besonders hervorzuheben:

Nach dem Gesetze wird die Festsetzung der Strafe aufgeschoben, obwohl bereits ein Schuldigspruch vorliegt.[1] Voraussetzung für diese Aussetzung der Straffestsetzung ist:

1. daß der Betreffende noch nicht vorbestraft ist,
2. daß es sich um ein Delikt handelt, für welches in maximo keine höhere Strafe als zwei Jahr Gefängniß angedroht ist,
3. daß besondere, von dem Richter im Einzelfalle anzugebende Gründe vorliegen, welche es angemessen erscheinen lassen, dem Betreffenden zunächst eine Probezeit zum Nachweise seines weiteren guten Verhaltens zu gewähren.

Die Aussetzung der Straffestsetzung geschieht in der Weise, daß dem Uebelthäter eine Friedensbürgschaft auferlegt wird. Hierbei hat der Richter zu bestimmen, von welcher Höhe dieselbe sein und ob sie außer vom Angeklagten auch noch von Bürgen eingegangen werden soll. Der Richter kann sich also mit einer lediglich von dem Angeklagten gestellten Friedensbürgschaft begnügen, und diese besteht, wie oben hervorgehoben wurde, in der Ausstellung einer schuldnerischen Verpflichtung, also nicht in Kautionsstellung oder sonstiger Realsicherheit. Diese Friedensbürgschaft verfällt, d. h. der Betrag, auf den die Verpflichtung ausgestellt ist, wird ohne weiteres eingezogen, sobald sich der Betreffende eines Zuwiderhandelns gegen die ihm auferlegten Bedingungen schuldig macht. Zu diesen Bedingungen gehört neben dem ferneren Wohlverhalten das Versprechen, innerhalb einer im Urtheile festgestellten Frist jederzeit auf Verlangen des

---

[1] v. Liszt befindet sich in einem Irrthum, wenn er (Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. IX, S. 764) annimmt, daß die Begehung der strafbaren Handlung nicht urtheilsmäßig festgestellt werde. Das Gesetz sagt ganz ausdrücklich, daß der Betreffende schuldig befunden sein muß („convicted of").

Digitized by Google

Gerichts zu erscheinen, um die ausgesetzte Straffestsetzung entgegenzunehmen.

Bei einer derartigen nachträglichen Straffestsetzung bestimmt der Richter die Strafe in derselben Weise, als wenn er sie unmittelbar nach dem Schuldigspruch festgesetzt hätte, also je nach Lage des Falles Gefängniß oder Geldstrafe. Es ist daher unrichtig, wenn vielfach angenommen wird, daß durch das Gesetz lediglich die Aussetzung einer Freiheitsstrafe bezweckt sei; es kann vielmehr eben so häufig vorkommen, daß das Gericht es für angemessen hält, von der Festsetzung einer Geldstrafe zunächst Abstand zu nehmen. Wie mir aus England mitgetheilt wird, findet das Gesetz in der That häufig bei unvermögenden Angeklagten Anwendung, denen die Aufbringung einer Geldstrafe sehr schwer fallen oder gar unmöglich sein würde und die man nicht wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe in das Gefängniß schicken will. Hier wird natürlich der Richter auch meistens davon Abstand nehmen, Bürgen für die schuldnerische Verpflichtung zu verlangen und wird sich mit dem Versprechen des Angeklagten begnügen.

Leider habe ich genaue statistische Angaben über die praktische Anwendung des Gesetzes bisher nicht erlangen können; jedenfalls aber ist dasselbe geeignet, zahlreiche kleinere Strafen in Fortfall zu bringen.

Wie in England, so hat sich auch in dem nordamerikanischen Staate Massachusetts die Einrichtung des bedingten Strafurtheils im engsten Anschlusse an die Friedensbürgschaft entwickelt. Aus der von mir an anderer Stelle[1] ausführlicher gegebenen Darstellung des im Staate Massachusetts in Geltung befindlichen Probation System will ich hier nur das Wichtigste mittheilen.

Das System des Aufprobestellens ist zunächst bei jugendlichen Uebelthätern eingeführt worden. Nachdem es sich hier

[1] „Aus dem Strafen- und Gefängnißwesen Nordamerikas", Hamburg 1889, insbesondere Seite 39 ff.

Digitized by Google

bewährt hatte, hat man es im Jahre 1878 in der Hauptstadt des Staates Massachusetts, in Boston, auch bei erwachsenen Angeklagten versuchsweise eingeführt, und erst, nachdem auch hier befriedigende Resultate erzielt waren, ist es durch ein Gesetz vom Jahre 1880 auf den ganzen Staat und für alle Klassen von Angeklagten ausgedehnt worden.

Das System unterscheidet sich von dem englischen Gesetze vom Jahre 1887 in folgenden Punkten:

1. Vorbestrafte sind von der Anwendung des Probation System nicht prinzipiell ausgeschlossen, doch werden naturgemäß in der Praxis Vorbestrafte selten der Vergünstigung des Gesetzes theilhaftig.
2. Die Anwendung des Probation System kann bei allen, also auch bei den mit höheren Strafen bedrohten Delikten stattfinden; faktisch sind es jedoch vor allem Uebertretungen (insbesondere Trunkenheit), kleinere Diebstahlsfälle, Körperverletzungen und Hausfriedensbrüche, bei denen das System zur Anwendung kommt.
3. Wie in England, so ist auch hier Voraussetzung: die Annahme, daß der Betreffende ohne eine eigentliche Strafe sich bessern und von weiteren Gesetzesübertretungen Abstand nehmen werde. In Massachusetts hat man sich jedoch nicht damit begnügt, zur Sicherheit für die Richtigkeit dieser Annahme eine Friedensbürgschaft von dem Angeklagten zu fordern, welche ja bei dem unvermögenden Angeklagten, wenn nicht vermögende Bürgen hinzutreten, praktisch wenig bedeutet, sondern man hat den Betreffenden für eine gewisse Zeit unter eine Art Polizeiaufsicht gestellt. Es ist dies in der Weise geschehen, daß ein besonderer Beamter (Probation Officer) ernannt worden ist, welcher formell als Bürge dafür eintritt, daß der Angeklagte die ihm bei der Strafaussetzung auferlegten Bedingungen des Wohlverhaltens ꝛc. erfüllt. Dieser Probation Officer hat das Verhalten des Betreffenden fortdauernd

Digitized by Google

zu überwachen und hat, falls er glaubt, daß derselb wieder auf Abwege geräth, als Bürge das Recht, den Angeklagten verhaften und dem Gerichte zur Festsetzung der Strafe vorführen zu lassen.

Nach Hervorhebung dieser drei wesentlichen Unterschiede von dem englischen Gesetze mag eine kurze Darstellung, wie sich das Probation System in der Praxis gestaltet, am Platze sein.

In Boston, wo ich persönlich die Anwendung des Probation System zu beobachten Gelegenheit hatte, ist Captain Savage, der früher eine höhere Stellung bei der Polizei bekleidete, zum Probation Officer ernannt worden. Seine erste Aufgabe ist es, sich darüber zu informiren, bei welchen Angeklagten angenommen werden kann, daß sie sich ohne eine eigentliche Strafe bessern würden, und die aus diesem Grunde als geeignete Subjekte für Anwendung des Probation System dem Richter vorgeschlagen werden können. Zu diesem Behufe begiebt er sich an jedem Vormittage früh in das Untersuchungsgefängniß und besucht die neu eingelieferten Gefangenen. Die Polizeibeamten, welche die Gefangenen eingeliefert haben, sind um diese Zeit ebenfalls anwesend und machen die erforderlichen Mittheilungen über die einzelnen Fälle und Persönlichkeiten. Hieraus und aus den mit den Untersuchungsgefangenen gepflogenen Unterredungen bildet sich Captain Savage ein vorläufiges, event. durch spätere Nachforschungen zu ergänzendes Urtheil, ob der eine oder andere Gefangene im Falle der Verurtheilung in den Bereich seiner Thätigkeit fallen würde. — Was die auf freiem Fuße belassenen Angeklagten betrifft, deren Zahl übrigens nur eine kleine ist, da in Nordamerika die Verhaftung des Angeschuldigten die Regel bildet und Freilassung nur ausnahmsweise gegen hohe Sicherheitsleistung bewilligt wird, so wird es ihnen überlassen, sich rechtzeitig auf dem Bureau des Probation Officer zu melden, wenn sie glauben, daß sich ihr Fall zum Eintreten dieses Beamten eignet.

Captain Savage wohnt sodann den Verhandlungen gegen

Digitized by Google

diejenigen Angeklagten bei, für welche er sich nach den vorausgegangenen Ermittelungen interessirt. Glaubt er auch nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlnng, daß es angezeigt sei, den Schuldigen auf Probe freizulassen, so stellt er am Schlusse der Verhandlung seinen diesbezüglichen Antrag und erörtert zu gleicher Zeit die Bedingungen, welche dem Betreffenden auferlegt werden sollen, z. B. Verbot des Wirthshausbesuches, Nachweis einer ordentlichen Beschäftigung, Rückkehr zu der außerhalb Bostons auf dem Lande wohnenden Familie ꝛc. Der Richter hat durchaus freie Hand, inwieweit er auf diese Anträge eingehen und auf wie lange er die Probezeit bemessen will. Das Gesetz giebt dem Richter das Recht, den Schuldigen je nach Lage des Falls auf eine Zeit von 2 bis 12 Monaten auf Probe zu stellen.

Ist der Urtheilsspruch dahin ergangen, daß der Schuldige auf Probe in Freiheit gelassen werde, so übernimmt nunmehr Captain Savage die Beaufsichtigung für die Probezeit, besucht den Betreffenden in der Wohnung, läßt sich periodisch von ihm Meldungen erstatten und ersucht event. die Polizeibeamten um Ermittelungen. Wenn er es für angemessen erachtet, läßt er den Betreffenden nach vorheriger Zustimmung des Polizeipräsidenten verhaften und dem Gerichte zur Festsetzung der zunächst nur gegen ihn ausgesetzten Strafe vorführen. Nach Ablauf der Probezeit beantragt er, den Schuldigen als der Strafe ledig zu erklären; in besonders gearteten Fällen kann jedoch eine Verlängerung der ursprünglich festgesetzten Probezeit beantragt und ausgesprochen werden.

Und nun noch einige Ziffern über das jetzt in Boston zehn Jahre lang in Geltung befindliche System. Es sind während dieses Zeitraums in der Stadt Boston auf Probe in Freiheit gelassen 7251 Personen, von diesen befanden sich am 31. Dezember 1888 noch 312 in der Probezeit. Von den restirenden 6939 sind 473 dem Gerichte zur Straffestsetzung wieder zugeführt, weil sie die Probezeit nicht bestanden haben, 107 sind davongelaufen oder haben sich sonst der Beaufsichtigung durch den

Digitized by Google

Probation Officer entzogen; 6359 haben sich während der Probezeit gut geführt und ist ihnen ihre Strafe erlassen worden. Von den 7251 auf Probe gesetzten Personen würden nach den Ermittelungen, welche Captain Savage angestellt hat,[1] 25% zu einer Gefängnißstrafe, 75% zu einer Geldstrafe verurtheilt worden sein, von den Letzteren wären jedoch nur 10% zur Zahlung der Strafe imstande gewesen, so daß weitere 65% infolge ihrer Vermögenslosigkeit wiederum in das Gefängniß hätten wandern müssen.

Diese Resultate müssen als sehr befriedigende erachtet werden. Die von Captain Savage ausgeübte Kontrolle hat sich als außerordentlich werthvoll erwiesen, und zweifellos ist diese Art von Polizeiaufsicht an Stelle der in England üblichen Friedensbürgschaft eine entschiedene Verbesserung. Wenn man nur darauf rechnen könnte, immer und überall im Lande Beamte zu finden, welche sich in gleicher Weise wie Captain Savage für das außerordentlich schwierige und sehr viel Takt erfordernde Amt eines Probation Officer qualifiziren würden!

Die Idee des bedingten Strafurtheils ist nun aber nicht auf England und Amerika beschränkt geblieben, sie hat vielmehr einen wahren Siegeszug um die Welt genommen.

Zunächst wurde in Frankreich im Jahre 1884 von Bérenger der Vorschlag gemacht, im Falle einer erstmaligen Verurtheilung dem Gerichte zu gestatten, die Urtheilsvollstreckung auf fünf Jahre auszusetzen, vorausgesetzt, daß der Verurtheilte während dieser Frist keinen Anlaß zu neuen Klagen gebe. Dieser Vorschlag fand zwar die Zustimmung eines Senatsausschusses, führte jedoch zu keinem weiteren praktischen Resultate. Der Vorschlag ist in etwas veränderter Form im Jahre 1885 von Michaux und im Jahre 1886 von Reybert und Genossen wiederholt

[1] Nach dem letzten Jahresberichte des Captain Savage scheint es, daß die Richter jetzt regelmäßig die Strafe, welche sie erkannt haben würden, in den Akten vermerken.

Digitized by Google

worden, doch wiederum ohne praktischen Erfolg. Allein die einmal in Frankreich angeregte Idee ist dort nicht wieder verschwunden, sie hat in dem zur Zeit einem Ausschusse vorliegenden Entwurfe eines neuen französischen Strafgesetzes wiederum Aufnahme gefunden.

Von bereits größeren praktischen Erfolgen sind die Bestrebungen in Belgien gewesen. Hier war es der Generalinspektor der Gefängnisse, Professor Prins, welcher schon im Jahre 1880 in seinem vortrefflichen Buche „Criminalité et Répression“ für die Zulässigkeit der Aussetzung der Strafvollstreckung eine Lanze brach und seitdem unermüdlich für diese Idee agitirte. Im Jahre 1888 legte denn auch der belgische Justizminister Le Jeune einen Gesetzentwurf betreffend die Einführung der bedingten Verurtheilung vor, und der Vorschlag wurde unter dem 31. Mai 1888 zum Gesetz erhoben. Mit Rücksicht darauf, daß hier zum erstenmal auf dem Kontinente die neue Idee zur gesetzlichen Geltung gebracht worden ist, dürfte es angezeigt sein, auf dieses Gesetz, dessen Motive Prins in einer kleinen trefflichen Schrift[1] dargelegt hat, etwas ausführlicher einzugehen und insbesondere die Punkte hervorzuheben, in welchen sich das belgische Gesetz von den diesbezüglichen oben geschilderten englisch-amerikanischen Einrichtungen unterscheidet.

Nach dem belgischen Gesetze wird, ebenso wie es in Frankreich vorgeschlagen war, lediglich die Vollstreckung der Strafe, nicht wie in England und Amerika, die Festsetzung der Strafe ausgesetzt. Es ergeht somit ein Strafurtheil mit Schuldigspruch und Straffestsetzung wie in jedem anderen Falle, und das Gesetz giebt dem Gerichte bloß die Möglichkeit, durch motivirten Beschluß unter bestimmten Voraussetzungen die Vollstreckung der

[1] „La loi de la libération conditionelle et les condamnations conditionelles“, Bruxelles 1888. Das Gesetz behandelt, wie der Titel zeigt, nicht nur die bedingte Verurtheilung, sondern enthält auch eine eingehende gesetzliche Regelung des Instituts der bedingten (vorläufigen) Entlassung.

Digitized by Google

erkannten Strafe auf eine gewisse Zeit auszusetzen. Diese Voraussetzungen sind:

1. Die erkannte Strafe darf nicht mehr als sechs Monate Gefängniß betragen.
2. Der Angeklagte darf nicht wegen Verbrechens oder Vergehens vorbestraft sein.

Unter diesen beiden Voraussetzungen kann das Gericht die Aussetzung der Strafvollstreckung für eine von demselben bestimmte Frist, welche jedoch den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen darf, anordnen. Wenn der Angeklagte während dieses Zeitraumes keine neue Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens erleidet, so gilt die Verurtheilung als nicht geschehen (»la condamnation sera considerée comme non avenue«). Es tritt also völlige Straffreiheit ein, während im Falle einer Verurtheilung innerhalb der gegebenen Frist die ausgesetzte Strafe neben der neuen Strafe in vollem Umfange zur Vollstreckung gelangt.

Es ergiebt sich hieraus, daß die belgische Einrichtung zwar von demselben prinzipiellen Gedanken ausgeht, wie die englisch-amerikanische — nämlich daß dem für schuldig erachteten Angeklagten unter gewissen Voraussetzungen eine Probezeit behufs Erweises seines weiteren guten Verhaltens gewährt wird, und daß es von dem Bestehen dieser Probezeit abhängt, ob es überhaupt zu einer Strafvollstreckung kommt oder nicht —, auf der anderen Seite zeigen sich aber recht erhebliche Abweichungen.

Als eine entschiedene Verbesserung ist es anzusehen, daß die eventuelle, im Falle des Nichtbestehens der Probezeit eintretende Strafe von vornherein urtheilsmäßig festgesetzt ist und nicht erst nachträglich auf Grund der Akten und etwaiger Notizen des Richters — möglicherweise durch einen ganz anderen Richter — bestimmt wird.

Ob es richtiger ist, die Anwendung der Einrichtung wie in England bei Delikten, die mit einer höheren Strafe bedroht sind, von vornherein auszuschließen oder die Anwendung von der Höhe der im konkreten Falle von dem Richter für ange-

Digitized by Google

messen erachteten Strafe abhängen zu lassen und nur da auszuschließen, wo der konkrete Fall als ein besonders schwerer erscheint, kann zweifelhaft sein. Ich persönlich erachte die Bestimmung des belgischen Gesetzes für die richtigere und vor allem dem Geiste der ganzen Einrichtung mehr entsprechende: dem Richter wird durch die Zulassung der Strafaussetzung eine ganz außerordentliche Machtvollkommenheit eingeräumt, und es soll ihm dadurch die Möglichkeit gegeben werden, jeden einzelnen Fall nach seiner Lage in objektiver wie subjektiver Beziehung genau zu prüfen und vor allem der Individualität des Thäters volle Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Es dürfte hiermit im Widerspruch stehen, wenn eine ganze Klasse von Fällen, in welchen der Gesetzgeber lediglich wegen ihrer Schwere in objektiver Beziehung eine hohe Strafe angedroht hat, von der Anwendung ausgeschlossen würde, obgleich bei ihnen möglicherweise in subjektiver Beziehung mildernde Umstände in reichlichem Maße vorhanden sind und den Richter im konkreten Falle zur Festsetzung einer niedrigen Strafe veranlassen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es auch zu billigen, daß dem Richter in Belgien für die Bemessung der Probezeit der weite Spielraum von fünf Jahren gegeben ist.

Dagegen habe ich Bedenken, ob die Bestimmungen des belgischen Gesetzes, was die Ablegung der Probe selbst anbetrifft, gerechtfertigt sind. Die Probe ist zunächst inhaltlich gegenüber der englisch-amerikanischen Einrichtung erheblich erleichtert. Es werden dem Verurtheilten nicht, wie es besonders in Amerika regelmäßig der Fall ist, besondere, je nach dem konkreten Falle geeignet erscheinende Verpflichtungen für die Probezeit auferlegt (Beschränkung in dem Besuche von Wirthshäusern, Nachweis der Beschäftigung oder des Aufenthaltsorts ꝛc.), und es fehlt ferner an einer geeigneten Kontrolle darüber, ob der Betreffende sich während der Probezeit wirklich gut führt. Eine derartige Kontrolle wird, wie oben hervorgehoben wurde, in Massachusetts in vortrefflicher Weise durch den Probation Officer ausgeübt und besteht, allerdings in

Digitized by Google

erheblich abgeschwächtem Maße, auch in England durch die Auferlegung der Friedensbürgschaft. Nach dem belgischen Gesetze gilt die Probezeit als bestanden, wenn nur der Betreffende innerhalb der Zeit nicht wieder wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wird, er kann also sogar innerhalb der Probezeit ein Verbrechen begehen, ohne daß dies den Wegfall der Strafe berührt, wenn nur die diesbezügliche Verurtheilung nach Ablauf der Probezeit stattfindet.

Dies erscheint aber um so mehr bedenklich, als das belgische Gesetz bestimmt, daß mit Ablauf der Probezeit die gesamte Verurtheilung als nicht geschehen betrachtet werden soll. Der Betreffende soll somit in der Folge als nicht vorbestrafter Mensch gelten, auf den insbesondere auch etwa bestehende Strafschärfungen für Vorbestrafte eine Anwendung nicht finden. Ich halte dies für durchaus ungerechtfertigt und die englisch-amerikanische Auffassung für die richtigere, wonach bei Bestehen der Probezeit zwar die Strafe als geschenkt erachtet wird, aber die einmal geschehene Verurtheilung, genau ebenso wie im Falle einer Begnadigung, bestehen bleibt. Man mache sich nur klar, zu welchen Ungeheuerlichkeiten das belgische Prinzip führen kann: Von zwei wegen derselben That Angeklagten wird der Eine, weil bei ihm die Schuld eine geringere ist, zu einer Geldstrafe von 50 Mark, der Andere dagegen zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt. Bei dem Letzteren beschließt das Gericht die Aussetzung der Strafvollstreckung — ein derartiger Beschluß ist nach dem belgischen Gesetze nur bei Freiheitsstrafen, nicht bei Geldstrafen zulässig. — Der Betreffende wird nun während der Probezeit nicht wieder wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt; er ist also als unbescholtener, nicht vorbestrafter Mensch anzusehen, während sein Genosse, bei dem doch das Gericht einen geringeren Grad von Schuld angenommen hatte, als vorbestrafter Mensch gilt und regelmäßig bei einer späteren Verurtheilung aus diesem Grunde besonders scharf bestraft wird!

So viel über das belgische Gesetz! Mag man auch gegen

Digitized by Google

Einzelheiten desselben Bedenken haben, so bleibt es doch von außerordentlicher Wichtigkeit, daß in einem Lande des Kontinents die Idee des bedingten Strafurtheils bereits siegreich durchgedrungen ist. Man wird zweifellos überall Veranlassung nehmen, dem weiteren Fortgange der Sache in Belgien die vollste Aufmerksamkeit zu schenken und die praktischen Erfolge der neuen Einrichtung auf das aufmerksamste zu verfolgen.

Die zu Anfang dieses Jahres begründete internationale kriminalistische Vereinigung hatte denn auch die Frage des bedingten Strafurtheils auf die Tagesordnung ihrer ersten Versammlung zu Brüssel gesetzt und hat am 7. August einstimmig sich für das Prinzip erklärt.

In Oesterreich liegt bereits ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf in dieser Richtung vor und für Deutschland ist von zwei kompetenten Seiten der Vorschlag zur Einführung der neuen Institution genau formulirt worden. Diese drei Entwürfe mögen hier zum Abdruck gelangen. Ein näheres Eingehen auf die vielfach voneinander abweichenden Einzelbestimmungen derselben bleibt dem folgenden Abschnitte vorbehalten, in welchem ich meine eigenen Anschauungen bezüglich der Einführung des bedingten Strafurtheils und gleichzeitig über die Friedensbürgschaft darlegen werde.

Der Gesetzentwurf, welcher dem österreichischen Abgeordnetenhause auf Antrag des Abgeordneten Dr. Bareuther von dem Justizminister Grafen Schönborn vorgelegt wurde, hat in dem z. Zt. niedergesetzten Strafgesetz-Ausschusse folgenden Wortlaut erhalten:

„Das Gericht kann den Aufschub des Vollzuges einer zuerkannten, die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe mit der Wirkung beschließen, daß die Strafe als abgebüßt anzusehen ist, wenn der Verurtheilte innerhalb der vom Gerichte festgesetzten Zeit, welche mit mindestens einem Jahr von der Rechtskraft des Urtheils anzusetzen ist und die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, ein Verbrechen oder Vergehen nicht begangen hat.

Digitized by Google

Dieser Beschluß kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bei Personen ausgesprochen werden, von denen mit Grund Besserung zu erwarten ist, deren Wohnsitz festgestellt ist, und welche noch nicht wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden sind, gegen welche nicht auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt, auf Verweisung (§ 37) oder Untersagung der Ausübung eines vorsätzlich mißbrauchten Berufes (§ 34, Abs. 1) erkannt wurde.

Auf Freiheitsstrafen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen an deren Stelle zu treten haben, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Eintreibung zuerkannter Entschädigungsansprüche und Geldbußen, sowie der Vollzug von Nebenstrafen wird von dem Beschlusse auf Aufschub des Strafvollzuges nicht berührt.

Für das Einführungsgesetz:

Art. XL.

Der Beschluß auf Aufschub des Strafvollzuges in Gemäßheit des § . . . des Strafgesetzes muß bei Verkündung des Urtheils eröffnet werden.

Die Beschlußfassung auf Aufschub des Strafvollzuges steht dem Gerichte erster Instanz und, wenn gegen das Urtheil auch nur von einer Seite ein Rechtsmittel ergriffen wurde, dem über dieses Rechtsmittel erkennenden Gerichtshofe zu.

Dem Ankläger steht das Recht der Beschwerde gegen den Beschluß auf Aufschiebung des Strafvollzuges zu. Ueber diese Beschwerde entscheidet, wenn gegen das Urtheil ein Rechtsmittel ergriffen wurde, der über dieses Rechtsmittel erkennende Gerichtshof, in anderen Fällen, wenn das Urtheil von einem Bezirksgerichte geschöpft wurde, der Gerichtshof erster Instanz, sonst das Oberlandesgericht.

Nach Ablauf der im Beschlusse angegebenen Zeit hat das Gericht die Erlöschung der Freiheitsstrafe auszusprechen. Gegen den vom Gerichte erster Instanz zu fassenden Beschluß auf Er-

Digitized by Google

lösschung der Strafe hat die Staatsanwaltschaft, gegen den Beschluß, daß die Strafe ungeachtet des auf Aufschub des Vollzuges ergangenen Ausspruchs in Vollzug zu setzen ist, hat der Verurtheilte das Beschwerderecht.

Die Beschwerde, welche binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses anzubringen ist, geht gegen Beschlüsse der Gerichtshöfe erster Instanz an das Oberlandesgericht und gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte an den Gerichtshof erster Instanz.

Wenn der Beschluß, womit das Erlöschen der Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, rechtskräftig geworden ist, kann derselbe wegen eines erst nachträglich bekannt gewordenen, wenn auch innerhalb der festgesetzten Frist begangenen Verbrechen oder Vergehens nicht angefochten werden."

Für Deutschland hat der Direktor der Strafanstalt Plötzensee, Geheimer Justizrath Wirth, dem preußischen Justizminister im März 1888 folgenden Gesetzentwurf unterbreitet:

„Bei Aburtheilung von Personen, deren Verhältnisse durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe besonders schwer betroffen würden, namentlich bei jugendlichen Personen, ist der Richter ermächtigt, mit Festsetzung der urtheilsmäßigen Strafe, falls diese nur in Entziehung der Freiheit bestehen kann, auszusprechen, daß die Strafe vorläufig nicht vollstreckt werden soll, jedoch nur in dem Falle, wenn der Abgeurtheilte zum erstenmal gerichtlich bestraft wird und das Urtheil auf nicht länger als einen Monat Strafzeit lautet.

Zu jedem solchen Urtheil hat der Richter eine Garantiefrist von mindestens zwei und höchstens drei Jahren, die vom Tage des Urtheilsausspruches an gerechnet läuft, festzusetzen.

Innerhalb dieser Garantiefrist darf der vorläufig Abgeurtheilte vor keinem deutschen Gericht wegen irgend einer strafbaren Handlung zur Bestrafung kommen.

Hat er dieser Bedingung genügt, so gilt die vorläufig nicht vollstreckbare Strafe als verbüßt.

Hat er sich innerhalb der Garantiefrist wieder strafbar

Digitized by Google

gemacht, so wird die vorläufig nicht vollstreckbare Strafe als dann an ihm vollstreckt. Die Nichteinhaltung der Garantiefrist bildet für die neue Aburtheilung bei der Strafausmessung einen Grund zur Strafschärfung.

Außerdem kann der Richter für den Ausspruch der vorläufigen Nichtvollstreckbarkeit eines Urtheils sich von dem Abgeurtheilten oder für diesen von dritten Personen auf die Dauer der Garantiefrist eine Kaution in Geld im Betrage von 10 bis zu 10 000 Mark bestellen lassen. Die Kaution ist zur Staatskasse verfallen, wenn die vorläufig nicht vollstreckbare Strafe doch noch zur Vollstreckung kommen mußte; sie wird zurückgegeben, wenn dies nicht der Fall gewesen ist."

Sodann hat Herr Professor von Liszt in seinen vortrefflichen, „Kriminalpolitische Aufgaben" überschriebenen Abhandlungen in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Band X, Seite 81 folgenden Gesetzvorschlag, betreffend die Einführung des bedingten Aufschubs der Strafvollstreckung veröffentlicht:

„§ 1. Bei jeder Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann das Gericht, wenn die Gefängnißstrafe nicht wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus ausgesprochen wurde und der Verurtheilte bisher Freiheitsstrafe im Inlande weder ganz noch theilweise verbüßt hat, anordnen, daß die Vollstreckung der erkannten Strafe bis auf weiteres auszusetzen sei.

Die Vollstreckung der etwa neben der Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafen wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 2. Die Aussetzung der Vollstreckung kann von der Bestellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden (Friedensbürgschaft).

Die Höhe der zu bestellenden Sicherheit, sowie die Art ihrer Bestellung bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

Wird die Bestellung der Sicherheit innerhalb der vom Gerichte bestimmten Frist nicht nachgewiesen, so ist die erkannte Strafe zu vollstrecken.

§ 3. Der Beschluß des Gerichts, durch welchen die Aussetzung der Vollstreckung angeordnet oder die beantragte Aussetzung abgelehnt wird, kann nur mit den gegen das verur-



Digitized by Google

theilende Erkenntniß gerichteten Rechtsmitteln und nach den für diese geltenden Grundsätzen angefochten werden.

§ 4. Die Vollstreckung der erkannten Strafe entfällt und die bestellte Sicherheit wird frei, wenn der Verurtheilte innerhalb der nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses nicht wegen einer neuen nach dieser begangenen strafbaren Handlung im Inlande zu Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

Der Eintritt dieser Folgen ist auf Antrag des Verurtheilten durch Beschluß des Gerichts auszusprechen.

§ 5. Wird der Verurtheilte innerhalb der nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des Erkenntnisses wegen einer neuen nach dieser begangenen strafbaren Handlung im Inlande zu Freiheitsstrafe verurtheilt, so verfällt die bestellte Sicherheit der Staatskasse und die früher erkannte Strafe kommt neben der für die neue strafbare Handlung verwirkten Strafe unverkürzt zur Vollstreckung.

Die Erhebung der Klage wegen der neubegangenen strafbaren Handlung hemmt für die Dauer des Verfahrens den Ablauf der dreijährigen Frist.

§ 6. Wenn vor Ablauf der dreijährigen Frist die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor Rechtskraft des im § 1 erwähnten Erkenntnisses begangen war, so finden die §§ 74 bis 78 St.-G.-B. Anwendung, und das die Strafe nach diesen Paragraphen bestimmende Gericht hat darüber zu beschließen, ob die Anordnung der Aussetzung aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei.

Die Erhebung der Klage wegen der neu bekannt gewordenen strafbaren Handlung hemmt den Ablauf der dreijährigen Frist für die Dauer des Verfahrens."

## IV.

Rekapituliren wir zunächst die Hauptpunkte aus dem Vorhergehenden. Wir sind davon ausgegangen, daß die kurzzeitigen Freiheitsstrafen nutzlos und in vielen Fällen schädlich seien, und daß es daher bei dem häufigen Vorkommen kurzzeitiger

Digitized by Google

Freiheitsstrafen in Deutschland angezeigt sei, neben Neuregelung der Geldstrafe, wodurch das Anwendungsgebiet derselben erweitert werden könnte, sich auch nach anderen Ersatzmitteln umzusehen. Wir haben sodann die bisherige Entwickelung von zwei Einrichtungen, durch welche kurzzeitige Freiheitsstrafen in Wegfall gebracht werden könnten, der Friedensbürgschaft und dem bedingten Strafurtheile, beleuchtet. Wir gehen nunmehr zu der Frage über, ob und event. in welcher Weise diese Einrichtungen in Deutschland zur Anwendung gelangen könnten.

Was die Friedensbürgschaft betrifft, so wird man sich bei einer Einführung derselben in Deutschland nicht, wie es jetzt in England vielfach geschieht, mit einer schuldnerischen Verpflichtung des Angeklagten ohne Stellung von Bürgen begnügen dürfen. Die Realisirung eines derartigen Verpflichtungsversprechens im Falle des Zuwiderhandelns gegen die auferlegten Bedingungen würde mit großen Schwierigkeiten und Umständen verknüpft sein, und bei einem Unvermögenden würde regelmäßig die Einziehung der alsdann schuldigen Summe einfach unmöglich sein. Soll die Maßregel der Auferlegung einer Friedensbürgschaft zu einer wirksamen gestaltet werden, so muß eine Realsicherheit gefordert werden, indem entweder der Angeklagte selbst oder ein Anderer als Bürge für ihn Kaution leistet.

Wenn die Friedensbürgschaft derartig gestaltet wird, so erachte ich dieselbe in erster Linie für eine außerordentlich werthvolle Nebenstrafe neben einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe.

Wo sie als Nebenstrafe neben einer Freiheitsstrafe erkannt wird, soll sie dazu dienen, die Polizeiaufsicht, über deren nachtheilige Wirkungen ihrer heutigen Gestalt man allgemein einig ist,[1] zu ersetzen. Wenn die Gerichte heutigen Tages relativ selten auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkennen,[2] so liegt der Grund

[1] cfr. den sehr lehrreichen Aufsatz von R. Braune in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. IX. S. 807 ff.

[2] Von 100 im Jahre 1887 wegen Verbrechen und Vergehen Verurtheilten ist nur bei 1,94 die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht ausgesprochen worden (Kriminalstatistik vom Jahre 1887, S. I. 37).



Digitized by Google

dafür nicht darin, daß man es so selten für erforderlich hält, den Bestraften nach seiner Entlassung zur Verhütung von Rückfällen im Interesse der Sicherheit der Gesellschaft einer besonderen Aufsicht zu unterwerfen, sondern darin, daß man nach der praktischen Gestaltung der Polizeiaufsicht, wie sie heutigen Tages in Deutschland besteht, befürchtet, daß dem Entlassenen durch eine solche Aufsicht die Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft erheblich erschwert werden würde. Die Friedensbürgschaft bietet hier einen geeigneten Ausweg, um die Gesellschaft gegen die ihr bei Entlassung einer großen Zahl von Verbrechern drohenden Gefahren der Rückfälligkeit zu schützen, ohne den Entlassenen in seinen Bestrebungen zu hindern, sich auf redliche Weise sein Fortkommen zu verschaffen.

Aber nicht nur die Polizeiaufsicht, sondern in machen Fällen auch die Freiheitsstrafe selbst kann durch Anwendung der Friedensbürgschaft unnöthig gemacht werden. Es kommt sehr häufig vor, daß der Richter insbesondere bei Roheitsvergehen Bedenken trägt, auf eine Geldstrafe zu erkennen, weil er befürchtet, daß der Thäter bei dem von ihm an den Tag gelegten jähzornigen und rohen Wesen die That bald wiederholen werde, falls dieselbe durch die Zahlung der Geldstrafe als völlig gesühnt erachtet ist, und daß er deshalb auf eine Freiheitsstrafe erkennt, um den Thäter durch die in dem Gefängnisse bestehende Disziplin eine Zeitlang an die Unterordnung unter gegebene Vorschriften zu gewöhnen und so in der Beherrschung seines Willens zu üben. Dieser Zweck aber könnte auch durch die Friedensbürgschaft erreicht werden, insbesondere wenn hier neben der von dem Angeklagten zu stellenden Kaution noch eine weitere Kaution durch einen Bürgen erfordert würde, der damit eine gewisse Kontrolle über die betreffende Person übernehmen würde. In derartigen Fällen würde es auf diese Art möglich sein, an Stelle einer doch regelmäßig kurzzeitigen Freiheitsstrafe auf Geldstrafe mit Friedensbürgschaft zu erkennen.

Es kommen nun aber auch ferner zahlreiche Fälle vor, wo die Verschuldung des Angeklagten eine so geringfügige ist, daß

Digitized by Google

der Richter, wenn es ihm nur das Gesetz erlauben würde, den Angeklagten gern von einer eigentlichen Strafe frei ließe. Diese Möglichkeit könnte dem Richter durch Zulassung der Friedensbürgschaft als eines selbständigen Strafmittels gewährt werden. Dem Angeklagten wird es durch den Ausspruch des Gerichtes zum Bewußtsein gebracht, daß er etwas Unrechtes gethan hat, das der Staat nicht dulden darf, und es wird deshalb von ihm eine Kaution dafür verlangt, daß er sich in Zukunft von ähnlichen Handlungen fern halte. Es wird sich dies in sehr vielen Fällen als durchaus genügender Schutz der Rechtsordnung darstellen.

Für den bisher unbescholtenen, ehrliebenden Angeklagten ist es etwas anderes, ob ihm lediglich eine Kaution für sein ferneres gutes Verhalten abverlangt wird oder ob er zu einer Geldstrafe von derselben Höhe wie die Kautionsleistung verurtheilt wird, insbesondere wenn, wie es heute der Fall ist, bei der Verurtheilung zugleich die im Nichtbeitreibungsfalle eintretende Freiheitsstrafe im Urtheile ausgesprochen wird.

Ich glaube, daß alle Diejenigen, welche die Einführung des bedingten Strafurtheils empfehlen, in logischer Konsequenz auch für die Friedensbürgschaft als selbständiges Strafmittel — nicht nur als Nebenstrafe — eintreten müssen: Wenn wir in Fällen, in denen auf Freiheitsstrafe erkannt ist, unter gewissen Voraussetzungen die Strafe aussetzen und bei fernerem Wohlverhalten des Angeklagten die Strafe ganz in Wegfall kommen lassen, so würde es ungerecht und unlogisch sein, wenn dem Angeklagten in Fällen, wo nur auf eine Geldstrafe erkannt ist, also in weit leichteren Fällen, nicht die Möglichkeit gegeben werden sollte, durch sein ferneres Wohlverhalten die Strafe in Fortfall zu bringen.

Das aber ist der Kernpunkt der Friedensbürgschaft: anstatt dem Angeklagten zu 20 Mark Geldstrafe zu verurtheilen, wird ihm aufgegeben, diesen Betrag als Bürgschaft für sein ferneres Wohlverhalten zu hinterlegen. Läßt er sich während der festgesetzten Zeit nichts zu schulden kommen, so wird die Bürgschaft

Digitized by Google

frei und die hinterlegte Summe wird wieder zurückgezahlt, dem Angeklagten ist die Strafe also geschenkt. Dagegen verfällt die Bürgschaft zu Gunsten der Staatskasse, also die Strafe wird vollstreckt, wenn der Angeklagte den ihm auferlegten Bedingungen zuwiderhandelt.

Der Friedensbürgschaft als selbstständiger Strafe liegt somit genau derselbe Gedanke zu Grunde, wie dem bedingten Strafurtheile, es ist die Anwendung derselben Idee auf die allerleichtesten Deliktsfälle.

In erster Linie würde die Friedensbürgschaft ein selbstständiges Strafmittel für die große Klasse der Uebertretungen zu bilden haben. Ich möchte sie aber auch bei Vergehen nicht ganz ausschließen, und zwar insbesondere wegen des eingeschränkten Umfanges, in welchem nach dem Deutschen Straf-Gesetzbuche das Kompensationsprinzip zugelassen ist: Wenn A. den B. auf das gröblichste beleidigt und B. daraufhin den A. ganz gehörig verprügelt, so kann der Richter Kompensation eintreten und den B. wegen der Körperverletzung straffrei lassen; wenn aber B. in seiner Erregung dem A. die Fensterscheibe einschlägt, so muß er nach heutigem Rechte bestraft werden, und zwar wegen Vergehens, also mit der Eventualstrafe des Gefängnisses.

Derartige Fälle, wo eine Bestrafung, um welche der Richter nach heutigem Rechte nicht hinwegkommen kann, kaum als gerechtfertigt anzusehen ist, sind gar nicht selten. Sehr zahlreich kommen dieselben insbesondere bei dem Hausfriedensbruche vor, einem Delikte, über dessen durchaus verfehlte Regelung in unserem Straf-Gesetzbuche unter den praktischen Juristen wohl Einstimmigkeit herrscht. Ich möchte hier einen gerade zu stereotypen Fall erwähnen, wie er fast in jeder meiner Sitzungen vorkommt.

Eine Frau ist während der Abwesenheit ihres Mannes von der Nachbarin auf das gröblichste beleidigt oder auch mißhandelt worden; sie erzählt das Vorgefallene ihrem Manne bei dessen Nachhausekommen. Er will die Nachbarin zur Rede

Digitized by Google

stellen und nimmt seine Frau dabei mit, damit sie in Gegenwart der Nachbarin die Erzählung wiederhole. Die Letztere hat, nachdem die Leute in ihre Stube eingetreten sind, nichts Eiligeres zu thun, als eine dreimalige Aufforderung zum Verlassen der Wohnung ergehen zu lassen. Die Leute wollen sich aber zunächst aussprechen, verlassen deshalb die Wohnung nicht sofort, und — der gemeinschaftliche Hausfriedensbruch ist fertig. Der Regel nach schließt die Sache aber gar nicht damit; es entspinnt sich noch ein Wortwechsel, der dann zu Thätlichkeiten ausartet, und zu dem gemeinschaftlichen Hausfriedensbruche tritt gemeinschaftliche, also nach den gesetzlichen Bestimmungen „gefährliche" Körperletzung. Die Mindeststrafe für den gemeinschaftlichen Hausfriedensbruch ist eine Woche Gefängniß, für die gemeinschaftliche Körperverletzung zwei Monate Gefängniß. Bei dem letzteren Delikte kann der Richter unter Zubilligung mildernder Umstände unter das Mindeststrafmaß heruntergehen und auch auf eine Geldstrafe erkennen. Bei dem gemeinschaftlichen Hausfriedensbruche aber kann er dies nicht und muß, wenn er nicht — was allerdings vielfach und in Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft geschieht — den Begriff der Gemeinschaftlichkeit in sehr gekünstelter Weise auslegt, mindestens auf eine Woche Gefängniß erkennen. Diese Strafe entspricht aber in sehr vielen Fällen durchaus nicht dem Grade der Verschuldung der Angeklagten, sie ist viel zu hoch.

Derartige durch die verfehlten gesetzlichen Bestimmungen veranlaßte und nicht zu rechtfertigende Strafen sind nicht geeignet, die Achtung vor den Gesetzen zu erhöhen und dem Strafrichter seinen Beruf zu einem erfreulichen zu machen. In vielen dieser Fälle, wo der Richter heute auf eine Woche Gefängniß erkennen muß, würde es der Lage der Sache viel mehr entsprechen, von einer eigentlichen Strafe Abstand zu nehmen, und, wenn man nicht den Angeklagten überhaupt straffrei lassen will, lediglich eine Bürgschaft dafür zu erfordern, daß er sich in Zukunft von ähnlichen Ausschreitungen fern halte.

Digitized by Google

Die Einführung der Friedensbürgschaft als Nebenstrafe[1] wie als selbständiges Strafmittel erscheint hiernach wünschenswerth. Es erübrigt noch, auf den von mancher Seite gemachten Einwurf einzugehen, daß bei den Vermögensverhältnissen einer großen Zahl der Angeklagten in Deutschland für dieselben die Hinterlegung einer nennenswerthen Sicherheit oder die Bestellung eines kreditfähigen Bürgen praktisch unmöglich sein würde.

Es ist unzweifelhaft richtig, daß die Vermögensverhältnisse vieler Angeklagten recht schlechte sind, und daß es denselben leider in Deutschland viel schwieriger als in England fallen würde, einen kreditfähigen Bürgen zu finden. Dem Richter muß deshalb völlig freier Spielraum gelassen werden, um die Höhe der zu bestellenden Sicherheit den Verhältnissen des Angeklagten entsprechend zu bestimmen und auch bezüglich der Art der Bestellung den thatsächlichen Verhältnissen des konkreten Falles genügend Rechnung zu tragen.

Wenn alsdann dem Angeklagten die Folgen der Nichtstellung der Friedensbürgschaft recht klar vor Augen gestellt werden — diese Folgen müßten im Urtheile bestimmt sein: wo die Friedensbürgschaft die Stelle von Polizeiaufsicht vertritt, wäre Polizeiaufsicht zu substituiren; wo auf Geldstrafe mit Friedensbürgschaft an Stelle einer Freiheitsstrafe erkannt ist, müßte die letztere eintreten; wo die Friedensbürgschaft an Stelle einer Geldstrafe zugelassen ist, müßte die Geldstrafe, deren Uneinbringlichkeit durch die Nichtleistung der Bürgschaft dargethan ist, abgearbeitet werden — so dürfte derselbe in den meisten Fällen doch imstande sein, die nicht zu hoch bemessene Summe aus eigenem Vermögen oder von Freunden und Bekannten zur Hinterlegung aufzubringen. Die Summe scheidet ja nicht, wie bei der Geldstrafe, definitiv aus dem Vermögen

[1] In einer dem Bundesrathe im Jahre 1875 vorgelegten Novelle zum Reichsstrafgesetzbuche war die Friedensbürgschaft als zulässige Nebenstrafe neben einer Freiheits- oder Geldstrafe vorgeschlagen worden; die Vorlage ist leider damals gescheitert. cfr. Schierlinger, „Die Friedensbürgschaft", Erlangen 1877.

Digitized by Google

des Angeklagten aus, sondern sie wird, wenn er sich gut führt, nach einiger Zeit als frei geworden zurückgezahlt.

Ich glaube auch, daß sich bei Einführung der Friedensbürgschaft in Deutschland in gleicher Weise wie es in England und Amerika bereits der Fall ist, Wohlthätigkeitsgesellschaften eigens zu dem Zwecke bilden würden, um in geeigneten Fällen für Angeklagte als Bürgen einzutreten. Dieselben würden dann schon im eigenen Interesse, um die hinterlegte Summe nicht einzubüßen, eine gehörige Aufsicht über den Betreffenden ausüben. Gerade dies aber würde ich für außerordentlich segensreich erachten: wenn an Stelle der Polizei Gesellschaften die Kontrolle über das Verhalten von Leuten, die mit dem Strafgesetze in Konflikt gekommen sind, übernehmen würden.

Ich wende mich nunmehr zu dem bedingten Strafurtheile. Daß diese Einrichtung eine wünschenswerthe und heilsame Neuerung sein würde, ist von Allen, die sich bisher zu der Frage geäußert haben,[1] zugegeben, ohne irgend einen Widerspruch hervorzurufen. Selbst ein Vertreter der alten Schule im Strafrechte, Professor Berner, der nicht wie die Mehrzahl der jüngeren Kriminalisten dem Zweckgedanken im Strafrechte huldigt, hat sich in der unten citirten Zuschrift an die „Nationalzeitung" dahin geäußert: „Wir sind überzeugt, diese bedingte Verurtheilung ist in unserer Frage das Wort der Zeit. Wie die bedingte Freilassung, so wird sie siegreich ihre Reise um die Welt machen."

Es dürfte hiernach wohl erübrigen, über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung als solcher noch ein Wort zu verlieren: Man will den zum erstenmale Verurtheilten, der sich nur in leichter Weise gegen das Strafgesetz vergangen hat, die Möglichkeit ge-

---

[1] v. Liszt, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. IX. S. 755 ff.; Bd. X. S. 70 ff.; Lammasch, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. IX. S. 448 und Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Heft 1, S. 34 ff.; Prins, Mitth. d. intern. kriminal. Vereinig., Heft 1, S. 28 ff.; Berner, in der „Nationalzeitung" vom 20. Juni 1889; v. Jagemann, Blätter für Gefängnißkunde, Bd. XXIV. S. 17.

Digitized by Google

währen, eine Freiheitsstrafe mit all ihren übeln Folgen für das spätere ehrliche Fortkommen Derjenigen, die einmal „gesessen“ haben, durch eine während bestimmter Zeit fortgesetzte gute Führung von sich abzuwenden. Ehe man ihm den unauslöschlichen Makel des Gefängnisses aufdrückt, will man ihm noch eine Frist gewähren, ihn auf die Probe stellen, ob er nicht ohne Schädigung der Gesellschaft von der Einsperrung in das Gefängniß verschont bleiben kann. Das Damoklesschwert der Einziehung zur Strafverbüßung soll eine bestimmte Zeit über seinem Haupte schweben und ihn veranlassen, recht sehr auf seiner Hut zu sein. Durch die ihm so auferlegte Selbstbeherrschung hofft man ihn in wirksamerer Weise von weiteren Uebertretungen der Rechtsordnung abzuhalten, als durch die Verbüßung einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe.

So groß aber auch die Uebereinstimmung ist, welche über die Zwecke dieser neuen Einrichtung besteht, so zeigen sich doch bei der weiteren Frage: in welcher Ausdehnung die Neuerung zuzulassen und wie sie im einzelnen praktisch zu gestalten sei, nicht unerhebliche Meinungsverschiedenheiten. Für Jeden, der eine baldige Einführung der Einrichtung in Deutschland als dringend wünschenswerth erachtet, wird es daher zur Pflicht, auf diese Detailpunkte näher einzugehen und dadurch nach seinen Kräften zur Klärung der Ansichten beizutragen.

Die einzelnen Punkte, über welche die Ansichten auseinandergehen, sollen deshalb hier unter besonderen Nummern aufgeführt und erörtert werden:

1. Worin besteht das Wesen der vorgeschlagenen Neuerung? soll dieselbe als Aufschub und eventuelle Aufhebung der Strafvollstreckung oder als eine unter Bedingungen eintretende Aufhebung des Strafurtheils aufgefaßt werden?

Das Letztere ist der klar ausgesprochene Standpunkt des belgischen Gesetzes, indem dasselbe erklärt, daß nach Ablauf der Probezeit „la condamnation sera considerée comme non avenue.“ Für diese Auffassung tritt auch v. Liszt ein, in-

Digitized by Google

dem er (l. c. Band X Seite 77) ausführt: „Mit dem Ablaufe der Bewährungsfrist sind Schuld und Strafe getilgt, ist der Makel der Verurtheilung hinweggenommen, ist der Thäter wieder eingetreten in den Kreis der unbescholtenen Männer. Er hat sich den Anspruch erworben, wieder so behandelt zu werden, als wenn nichts gegen ihn vorgekommen wäre." Damit ist nach meiner Meinung schwer zu vereinigen, daß von Liszt in dem oben abgedruckten Gesetzesvorschlage stets nur von „Aufschub der Strafvollstreckung", „Aussetzung der Vollstreckung", „Entfallen der Vollstreckung der Strafe" spricht, und nach Absatz 2 des § 1 des Gesetzesvorschlags die Vollstreckung der etwa neben der Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe durch die angeordnete Aussetzung der Strafvollstreckung nicht berührt wissen will. Also, wenn auf Geldstrafe und Freiheitsstrafe erkannt ist, so soll auch bei Wegfall der Freiheitsstrafe die Verurtheilung wegen der Geldstrafe bestehen bleiben, der Verurtheilte gilt als vorbestrafter Mensch, während v. Liszt nach den Ausführungen auf Seite 77 den Verurtheilten als unbescholten gelten lassen will, wenn nur auf Freiheitsstrafe erkannt und diese in Wegfall gekommen ist.

Die Auffassung des belgischen Gesetzes erscheint mir nun aber schon an sich nicht richtig. Durch die Neuerung soll die Möglichkeit gegeben werden, die als schädlich anerkannten kurzzeitigen Freiheitsstrafen unter gewissen Voraussetzungen in Fortfall zu bringen. Damit ist durchaus nicht nothwendig verbunden, daß das verurtheilende Erkenntniß selbst hinwegfingirt werde. Das Letztere würde vielmehr nicht nur juristisch bedenklich sein, sondern würde auch die an sich schon bei der ganzen Einrichtung dem Richter gegebene weitgehende diskretionäre Befugniß unnöthiger- und ungerechtfertigterweise noch mehr erweitern. Dem Richter würde eine Befugniß gegeben werden, die über das dem Souverain zustehende Begnadigungsrecht hinausgeht. Wenn der Souverain einen Verurtheilten begnadigt, so fällt nur die Strafe hinweg; die Thatsache der Verurtheilung aber mit ihren mancherlei Folgen, insbesondere bei der Beurtheilung von Rückfällen

Digitized by Google

(cfr. §§ 244 und 245 Str.-G.-B.), bleibt bestehen. Warum soll dies bei dem bedingten Strafurtheile anders sein? Ist es nicht vielmehr das Richtigste, das Wesen desselben eben darin zu sehen, daß dem Richter in gewissem Umfange und unter gewissen, von dem Verurtheilten zu erfüllenden Bedingungen ein Begnadigungsrecht übertragen wird?

Es dürfte angezeigt sein, hier ein Wort über den der neuen Einrichtung zu gebenden Namen einzuschalten.

Das belgische Gesetz wendet den Ausdruck „bedingte Verurtheilung" (condamnation conditionelle) an, und mit diesem Ausdruck wird die Neuerung in Deutschland bis jetzt regelmäßig bezeichnet. Der Ausdruck erscheint mir aber nur unter der für das belgische Gesetz allerdings zutreffenden Voraussetzung richtig, daß die Verurtheilung als solche nur bedingt erfolgt, also unter gewissen Voraussetzungen, nämlich bei Bestehen der Probezeit, als nicht geschehen fingirt wird. Wenn man sich dagegen auf den von mir vertretenen Standpunkt stellt, daß die Thatsache der Verurtheilung unerschütterlich bestehen bleiben und daß nur die Strafverbüßung unter gewissen Voraussetzungen dem Verurtheilten erlassen werden soll, so ist die Bezeichnung „bedingte Verurtheilung" nicht zutreffend.

v. Liszt nennt die Einrichtung „bedingten Aufschub der Strafvollstreckung" und ebenso spricht der österreichische Gesetzesvorschlag von einem „Beschluß auf Aufschub des Strafvollzugs". Gegen beide Bezeichnungen ist, abgesehen davon, daß sie nicht sehr schön klingen, einzuwenden, daß damit nur ein Theil der Neuerung zum Ausdruck gebracht erscheint, indem nicht ausgedrückt ist, daß bei Einhalten der Bedingungen die ausgesetzte Strafe überhaupt in Wegfall kommt, die Strafe somit ganz erlassen wird.

Keine der bisher gebräuchlichen Bezeichnungen scheint mir somit das Wesen der Neuerung zu treffen. Ich möchte die Bezeichnung vorschlagen: „Urtheil mit bedingter Strafe." Damit wird ausgedrückt, daß die Strafe nicht in absoluter Weise ausgesprochen wird, sondern daß mit der Straffestsetzung

Digitized by Google

eine Bedingung verbunden ist, unter welcher die Strafe erlassen sein soll. Der Richter spricht in dem Urtheile aus: „A. ist des Vergehens schuldig und wird zu der und der Strafe verurtheilt. Diese Strafe gilt als erlassen, wenn . . ." Sollte der hier vorgeschlagene Ausdruck „Urtheil mit bedingter Strafe" zu lang erscheinen, so könnte man auch den Ausdruck „bedingtes Strafurtheil" zur Anwendung bringen, obwohl nicht zu bestreiten ist, daß dieser letztere Ausdruck mißverstanden werden kann. Der letztere Ausdruck ist von mir im Laufe dieser Abhandlung seiner Kürze halber wiederholt gebraucht worden, und ich möchte mich durch die hier gegebene Ausführung vor einem etwaigen Mißverständnisse des Ausdrucks schützen.

2. Bei welcher Klasse von Angeklagten soll ein Urtheil mit bedingter Strafe zugelassen werden?

Lammasch ist für die Neuerung nur bei jugendlichen und weiblichen Personen unbedingt eingetreten, während er bei erwachsenen Personen männlichen Geschlechts nur ausnahmsweise dem Richter die Befugniß geben will, die Strafe bedingt auszusprechen.

Es ist zuzugeben, daß die Gründe, welche dafür sprechen, den Verurtheilten wenn möglich von den Nachtheilen und Gefahren, die damit verbunden sind, daß er im Gefängnisse gesessen hat, fernzuhalten, bei jugendlichen und weiblichen Personen besonders schwerwiegende sind. Aber diese Gefahren verdienen auch bei einer großen Zahl erwachsener Personen männlichen Geschlechts Berücksichtigung, und es erscheint mir nicht angemessen, wenn man dem Richter überhaupt einmal so weitgehende Befugnisse giebt, die Anwendung dieser Befugnisse auf bestimmte Klassen von Personen einzuschränken. Man will dem Richter die Möglichkeit geben, mehr als bisher bei dem Strafurtheile zu individualisiren, und damit ist es nicht in Einklang zu bringen, wenn durch das Gesetz ganze Klassen von Personen von vornherein von der Wohlthat der Neuerung ausgeschlossen sein sollen. Anstatt einer derartigen generellen Bestimmung sollte man es dem Richter überlassen, nach Lage des konkreten

Digitized by Google

Falles darüber zu entscheiden, ob der Betreffende der Wohlthat des Gesetzes würdig ist oder nicht.

Ich halte es daher auch nicht für richtig, wenn Wirth in dem oben abgedruckten Gesetzvorschlage die Neuerung auf Personen beschränken will, deren Verhältnisse durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe besonders schwer betroffen würden, oder wenn der österreichische Gesetzentwurf die Einrichtung bei solchen Personen ausschließt, deren Wohnsitz nicht festgestellt ist. Es sind dies Momente, die der Richter sicherlich in Betracht ziehen muß, aber es dürfte nicht gerechtfertigt sein, ihm in dieser Beziehung die Hände zu binden.

Nur für für eine Klasse von Personen ergiebt sich schon aus dem Zwecke der ganzen Einrichtung, daß sie von der Wohlthat derselben auszuschließen sind, nämlich für alle Personen, die bereits eine Freiheitsstrafe erlitten haben. Es handelt sich darum, Demjenigen, der noch niemals in einer Strafanstalt gesessen hat, wenn möglich diese Erniedrigung zu ersparen. Wer bereits gesessen hat, ist den mit der Einsperrung verbundenen Gefahren bereits ausgesetzt gewesen und verdient daher keine besondere Berücksichtigung.

Das belgische Gesetz und der österreichische Gesetzentwurf schließen alle wegen Verbrechens oder Vergehens vorbestraften Personen aus, Wirth, noch weitergehend, alle Vorbestraften, also auch die wegen Uebertretungen Vorbestraften, ohne daß hier irgend ein Unterschied gemacht wird, ob die Vorbestrafung in Geld- oder in Freiheitsstrafe bestanden hat.

Ich möchte nur den mit Freiheitsstrafe Vorbestraften ausschließen, und es dem Richter überlassen, ob er Denjenigen, der mit einer Geldstrafe vorbestraft ist, der Wohlthat des Gesetzes für würdig erachtet oder nicht. Ich stimme hier vollkommen mit v. Liszt überein. Es ist auch nur konsequent, wenn v. Liszt keinen Unterschied machen will, ob die früher verbüßte Freiheitsstrafe als Prinzipalstrafe erkannt oder lediglich als Eventualstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe eingetreten war. Es dürfte aber die Frage aufzuwerfen sein, ob diese Konsequenz

Digitized by Google

nicht doch eine Ungerechtigkeit enthält, da gerade infolge der bisherigen mangelhaften Einrichtungen bezüglich der Geldstrafe und der derselben zu substituirenden Strafe viele Personen in einer Strafanstalt gesessen haben, bei denen der Richter eine Freiheitsstrafe gar nicht für angebracht erachtet hatte. Ich würde daher vorschlagen, die Anwendung des Gesetzes nur da auszuschließen, wo eine frühere Verurtheilnng zu einer Freiheitsstrafe vorliegt. Darauf, daß die erkannte Freiheitsstrafe möglicherweise noch nicht verbüßt ist, dürfte kein besonderes Gewicht zu legen sein, da, von Ausnahmefällen (Verjährung, Begnadigung) abgesehen, die Strafe ja immer noch zu verbüßen bleibt.

3. Sollen Urtheile mit bedingter Strafe bei einzelnen Delikten ganz ausgeschlossen sein? oder soll die Zulassung derartiger Urtheile von der Höhe der in concreto erkannten Strafe abhängen?

Das oben erwähnte englische Gesetz, der Probation of First Offenders Act läßt die Aussetzung nur bei Delikten zu, die in maximo mit zwei Jahren Gefängniß bedroht sind. Ebenso will Lammasch bei erwachsenen Angeklagten männlichen Geschlechts die neue Einrichtung nur bei Uebertretungen und einzelnen Vergehen zulassen. Dagegen machen das belgische Gesetz, der österreichische Gesetzentwurf und Wirth die Anwendung der Einrichtung davon abhängig, daß die im konkreten Falle von dem Richter festgesetzte Strafe eine bestimmte Dauer nicht übersteigt.

Die letztere Ansicht scheint mir die richtigere zu sein. Man kann und will die Strafvollstreckung nur in wirklich leichten Fällen aussetzen und event. ganz in Wegfall kommen lassen, während dies in schwereren Fällen nicht zulässig ist, weil sonst das Vertrauen des Volkes in den Ernst unserer Strafrechtspflege erschüttert werden würde. Die Frage, welche Fälle als schwere zu betrachten sind, wird aber durch die von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände in concreto ausgesprochenen Strafe viel richtiger beantwortet, als durch die im wesentlichen

Digitized by Google

nur die objektive Seite des Deliktes berücksichtigende gesetzliche Strafandrohung.

Bis zu welcher Höhe sollen nun erkannte Freiheitsstrafen ausgesetzt werden dürfen? Wirth setzt die Grenze auf einen Monat, das belgische Gesetz und der österreichische Gesetzentwurf auf sechs Monate fest.

Die letztere Grenze scheint mir unter allen Umständen zu hoch gegriffen zu sein. Man bedenke, daß nach der Kriminalstatistik für 1887 die Durchschnittsdauer der Gefängnißstrafe nur 64 Tage betrug, und daß nur 21,25 % aller Gefängnißstrafen eine Dauer von drei Monaten und mehr hatten. Wenn man die Grenze für die Zulassung des bedingten Strafurtheils auf sechs Monate bemißt, so kann man dasselbe, wie es v. Liszt denn auch wirklich thut, ruhig bei allen Gefängnißstrafen zulassen. Die relativ wenigen Fälle, wo die Gefängnißstrafe auf mehr als sechs Monate bemessen wird, sind so geartete, daß schon von selbst keinem Richter der Gedanke kommen wird, die Strafe auszusetzen.

Nach meiner Ueberzeugung muß die Grenze sehr viel niedriger gezogen werden, und man wird vollkommen zufrieden sein dürfen, wenn zunächst dem Richter eine so weitgehende diskretionäre Befugniß bei Strafen bis zu einem Monate gewährt wird. Das ist das Maximum, was für das Erste zu erreichen sein dürfte. Wenn die neue Einrichtung eine Zeitlang bestanden und sich bewährt hat, so kann man in Ueberlegung ziehen, ob man die Grenze vielleicht bis auf sechs Wochen oder zwei Monate erhöhen will. Zunächst begnüge man sich damit, dem Richter die Möglichkeit zu geben, die Strafe in den vielen wirklich kleinen nnd unbedeutenden Fällen, in denen jetzt auf Freiheitsstrafe bis zu einem Monat erkannt wird, bedingungsweise erlassen zu dürfen.

4. Von welchen Bedingungen ist der Erlaß der Strafe abhängig zu machen?

Das belgische Gesetz stellt als Bedingung für den Straferlaß auf, daß der Verurtheilte binnen der richterlich festzusetzenden,

Digitized by Google

die Dauer von fünf Jahren nicht überschreitenden Frist eine weitere Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens nicht erleide. — v. Liszt will die Frist stets auf drei Jahre berechnen und außerdem nur Verurtheilungen zu einer Freiheitsstrafe als Bruch der Voraussetzung für den Straferlaß betrachtet wissen. — Der österreichische Gesetzentwurf bemißt die Probezeit auf 1 bis 3 Jahre, Wirth auf 2 bis 3 Jahre, der österreichische Gesetzentwurf verlangt, daß der Verurtheilte während dieser Frist ein weiteres Verbrechen oder Vergehen nicht begeht (einerlei ob die Verurtheilung innerhalb der Frist erfolgt oder nicht); Wirth fordert noch weitergehend, daß der Verurtheilte sich innerhalb der Frist überhaupt nicht strafbar mache, also auch keine Uebertretung begehe.

Man sieht, es treten hier eine ganze Anzahl von Meinungsverschiedenheiten auf. Mein Standpunkt ist der, daß als Bedingung für den Straferlaß das Wohlverhalten des Verurtheilten während einer bestimmten Zeit („Bewährungsfrist") zu stellen ist und daß man dem Richter möglichst freie Hand in der Beurtheilung der Frage lassen soll, ob ein Fall des Nichtwohlverhaltens vorliegt oder nicht.

Unter Umständen kann schon in dem Begehen einer Uebertretung während der Bewährungsfrist hinreichend Anlaß liegen, den Verurtheilten des Straferlasses für unwürdig zu erachten. Z. B. es ist ein Kutscher wegen sehr roher Mißhandlung seiner Pferde zu vier Wochen Haft verurtheilt, diese Strafe jedoch mit Rücksicht auf seine bisherige Unbescholtenheit und die Erregung, in welcher er sich zur Zeit der That befunden hat, nur bedingt ausgesprochen worden. Kurze Zeit darauf läßt sich der Kutscher wiederum eine rohe Mißhandlung seiner Pferde zu schulden kommen. Hier ist es unbedingt gerechtfertigt, die gestellte Bedingung des Wohlverhaltens als verletzt anzusehen und die bedingt ausgesprochene Strafe zur Vollstreckung zu bringen.

Andererseits kann man sich Fälle denken, wo auch die Begehung eines Vergehens während der Bewährungsfrist den Verurtheilten nicht ohne weiteres des Straferlasses unwürdig



Digitized by Google

erscheinen läßt. Z. B. es ist Jemand wegen Fundunterschlagung verurtheitl und die Strafe nur bedingt ausgesprochen worden; nach einiger Zeit macht er sich eines Hausfriedensbruchs schuldig, bei dem jedoch eine ganze Reihe mildernder Umstände vorliegen.

Man überlasse es also dem Richter, ob er nach der konkreten Sachlage in der später begangenen strafbaren Handlung einen Fall des Nichtwohlverhaltens sieht oder nicht. Ich möchte hierfür weder die Thatsache, daß die später begangene Handlung sich als Verbrechen oder Vergehen charakterisirt, noch die Thatsache, daß bei der Verurtheilung wegen des späteren Falles auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird, als unbedingt maßgebend erachten.

Im übrigen ist es zweifellos richtiger, einen Bruch der Bedingung des Wohlverhaltens nicht bloß dann anzunehmen, wenn der Verurtheilte während der Bewährungsfrist wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt wird, sondern wenn er während dieser Frist eine strafbare Handlung begeht, da es von rein zufälligen Umständen abhängt, innerhalb welcher Zeit eine strafbare Handlung zur richterlichen Aburtheilung gelangt.

Was nun die Bemessung der Bewährungsfrist anbetrifft, so muß dieselbe ganz naturgemäß kürzer sein als die allgemeine Verjährungsfrist von rechtskräftig erkannten Strafen. Im übrigen erachte ich es auch hier für richtig, dem Richter möglichst freie Bestimmung darüber zu lassen, welche Frist bei der konkreten Sachlage angemessen erscheint. Es würde hiernach im Gesetze nur eine Bestimmung über die obere, nicht aber über die untere Grenze der zu stellenden Frist zu geben sein. Ich würde als Maximalgrenze bei Uebertretungen ein Jahr, bei Vergehen drei Jahre vorschlagen.

Man könnte nun noch die Frage aufwerfen, ob dem Verurtheilten, abgesehen von der Bedingung des Nichtbegehens einer strafbaren Handlung, noch andere Verpflichtungen für die Bewährungsfrist auferlegt werden sollen, wie z. B. Beschränkung

Digitized by Google

oder Verbot des Wirthshausbesuches. Es ist oben erwähnt worden, daß dies in Massachusetts geschieht, und ich stehe im Prinzip der Auferlegung derartiger Beschränkungen durchaus sympathisch gegenüber. Es ist nur die Frage, inwieweit dieselben praktisch ausführbar, insbesondere kontrollirbar sind. Nun wird es ja in kleinen Orten möglich sein, eine Kontrolle über den Wirthshausbesuch auszuüben. Allein in Berlin und anderen großen Orten erscheint es mir völlig undurchführbar, selbst wenn man, was schwerlich geschehen wird, besondere Kontrollbeamte anstellen wollte. Die Maßregel würde somit an den einzelnen Orten verschieden wirken, und der Verurtheilte würde es in seiner Hand haben, sich der ihm auferlegten Beschränkung dadurch zu entziehen, daß er sich während der Probezeit in eine größere Stadt begiebt. Aus diesen Gründen kann die Auferlegung derartiger Beschränkungen jedenfalls zunächst nicht empfohlen werden.

5. Soll von dem Verurtheilten für sein Wohlverhalten während der Bewährungsfrist eine Bürgschaft gefordert werden?

Das belgische Gesetz und der österreichische Gesetzentwurf haben von dem Erfordern einer Bürgschaft Abstand genommen, v. Liszt und Wirth lassen dasselbe fakultativ zu. Nach meiner Auffassung ist die Bürgschaft obligatorisch zu machen, und die Aussetzung der Strafvollstreckung nur unter der Voraussetzung zuzulassen, daß eine Friedensbürgschaft für das Wohlverhalten während der Bewährungsfrist gestellt wird.

Auf diese Weise wird zunächst der Zwang verstärkt, welcher auf den Verurtheilten wähend der Bewährungsfrist ausgeübt wird, um ihn an ein Respektiren der Rechtsordnung zu gewöhnen. Nicht nur das Damoklesschwert der Einziehung zur Verbüßung der bedingt ausgesetzten Freiheitsstrafe schwebt über seinem Haupte, sondern er setzt sich auch des Verlustes der hinterlegten Friedensbürgschaft aus. Wird die letztere nicht nur von dem Verurtheilten, sondern auch von einem Bürgen erfordert, so wird der Bürge, dem der Verlust der hinterlegten



Digitized by Google

Summe droht, Veranlassung nehmen, ein wachsames Auge auf den Verurtheilten zu haben, und es wird dadurch ohne Eintreten der Polizei eine wirksame Aufsicht über den Verurtheilten geübt.

Sodann wird durch die Auferlegung der Friedensbürgschaft dem von mancher Seite (insbesondere von Lammasch) erhobenen Einwande vorgebeugt, daß durch die vorgeschlagene Einrichtung „die Vorstellung von der nothwendigen Aufeinanderfolge von Strafe und Verbrechen abgeschwächt werde". Der Verurtheilte bleibt nicht straffrei, es wird nicht nur gegen ihn eine Freiheitsstrafe festgesetzt, die ihm allerdings unter gewissen Umständen erlassen wird, sondern er hat sofort zur Aufbringung der Friedensbürgschaft eine Summe aus seinem Vermögen auszuscheiden oder anderweitig, etwa durch Beschaffung von Bürgen, herbeizubringen. Bei zweckentsprechender Abmessung der Bürgschaft — die Höhe der Friedensbürgschaft und die Art der Bestellung müßte, wie das oben bei Besprechung des Strafmittels der Friedensbürgschaft schon ausgeführt wurde, den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten und der konkreten Sachlage entsprechend gestaltet werden — wird der Verurtheilte dies als ein durchaus empfindliches Uebel betrachten müssen.

Die Friedensbürgschaft, deren Einführung als Strafmittee oben empfohlen ist, müßte die stets zu erkennende Nebenstrafe bei einem Urtheile mit bedingter Strafe bilden.

### 6. Strafprozessuales.

Bei der hier vorgeschlagenen neuen Einrichtung werden eine Reihe prozessualer Fragen hervortreten, auf deren eingehende Erörterung heute wohl noch verzichtet werden kann. Nur einige Punkte sollen hier hervorgehoben werden.

Die Entscheidung über den bedingten Erlaß der Strafe steht dem erkennenden Gerichte zu und hat einen integrirenden Theil des Urtheils zu bilden. Die Formel eines derartigen Urtheils würde etwa folgendermaßen lauten: „A. ist des Vergehens schuldig und wird zu einem Monat Gefängniß verurtheilt. Die Strafe soll jedoch erlassen sein, wenn A. eine Bürgschaft in Höhe von

Digitized by Google

100 Mark dafür stellt, daß er während der nächsten zwei Jahre sich einer strafbaren Handlung nicht schuldig machen werde, und wenn er diese Bedingung des Wohlverhaltens thatsächlich erfüllt."

Die so getroffene Entscheidung über den bedingten Straferlaß dürfte nur mit dem Urtheile, nicht allein für sich, anfechtbar sein. Ich halte es nicht für gerechtfertigt, wie es im österreichischen Gesetzentwurfe geschieht, dem Staatsanwalt ein selbstständiges Beschwerderecht gegen die Anordnung des bedingten Straferlasses zu geben. Man würde alsdann gerechterweise auch dem Verurtheilten die Beschwerde wegen Versagung dieser Anordnung nicht verweigern können. Soweit das Rechtsmittel der Berufung besteht, kann die Beschwerde wegen des ausgesprochenen oder des versagten bedingten Straferlasses auf diese Weise verfolgt werden. Soweit die Berufung ausgeschlossen ist, wenn also ein Rechtsmittel gegen die Höhe der erkannten Strafe nicht besteht, würde es inkonsequent sein, ein Rechtsmittel bezüglich der an die erkannte Strafe angeknüpften Bedingung zuzulassen.

Wenn der Verurtheilte während der Probezeit wegen einer anderen strafbaren Handlung zur Aburtheilung gelangt, so hätte das alsdann erkennende Gericht zu gleicher Zeit darüber zu entscheiden, ob die früher unter Bedingung erkannte Strafe nachträglich zur Vollstreckung gelangen und ob die hinterlegte Bürgschaft als verfallen betrachtet werden soll. Auch gegen diese Entscheidung würde ich ein selbständiges Beschwerderecht nicht geben. Die Frage, ob in der später abgeurtheilten strafbaren Handlung ein Nichtwohlverhalten zu erblicken ist, kann nur auf Grund der gesamten mündlichen Verhandlung, nicht auf Grund des Aktenmaterials sachgemäß entschieden werden.

Wenn die Probezeit abgelaufen ist, so müßte das in erster Instanz erkennende Gericht ex officio den Erlaß der Freiheitsstrafe und das Freiwerden der Bürgschaft aussprechen. Ich erachte einen derartigen ausdrücklichen Ausspruch für nothwendig, damit sowohl der Verurtheilte wie der etwa eintretende Bürge bestimmte Kenntniß von dem Ablauf des Schwebezustandes erhält. Der Ausspruch selbst aber sollte erst erfolgen, nachdem

Digitized by Google

das Gericht durch Anfrage bei der Polizeibehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes des Verurtheilten und bei der Staatsanwaltschaft des Geburtsortes ermittelt hat, daß der Verurtheilte nicht inzwischen wegen einer strafbaren Handlung zur Anzeige gebracht ist. Sollte die Anfrage ergeben, daß der Betreffende wegen einer neuen strafbaren Handlung zwar angeklagt, aber noch nicht abgeurtheilt ist, so würde der Beschluß bis zum rechtskräftigen Urtheile in der neuen Strafsache ausgesetzt werden müssen.

Den Beschluß auf Erlaß der Strafe würde ich ebenfalls für unanfechtbar erklären, so daß derselbe dadurch nicht berührt würde, daß eine strafbare Handlung, welche der Betreffende während der Bewährungsfrist begangen hat, nachträglich zur Kenntniß des Gerichtes kommt. Es ergiebt sich das aus der hier vertretenen Auffassung, daß der Erlaß der Strafe auf einem, dem Richter übertragenen Begnadigungsrechte beruht, also ein Akt der Gnade ist, der eben nicht widerrufen werden kann.

Auf Grund der vorstehenden Erörterungen würde ich meinen

## Vorschlag bezüglich der Einführung von Urtheilen mit bedingter Strafe

folgendermaßen formuliren:

§ 1. Das erkennende Gericht jeder Instanz ist ermächtigt, wenn es einen noch nicht mit Freiheitsstrafe vorbestraften Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat verurtheilt, bei der Verurtheilung zu bestimmen, daß die Vollstreckung der Strafe unter der Bedingung der Bestellung einer Friedensbürgschaft auf bestimmte Zeit ausgesetzt, und daß nach Ablauf dieser Zeit im Falle des Wohlverhaltens des Verurtheilten die Strafe ganz erlassen werde.

§ 2. Die Höhe der zu bestellenden Friedensbürgschaft, sowie die Art ihrer Bestellung bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Die vom Tage der Rechtskraft des Urtheils laufende Frist, für welche die Bürgschaft zu leisten ist („Bewährungsfrist"), bestimmt das Gericht ebenfalls nach freiem Ermessen.

Digitized by Google

Diese Frist darf jedoch bei Uebertretungen nicht mehr als ein Jahr, bei Vergehen nicht mehr als drei Jahre betragen.

§ 3. Wenn der Verurtheilte während der Bewährungsfrist eine strafbare Handlung begeht, so entscheidet das über diese neue Strafthat erkennende Gericht, ob die Friedensbürgschaft als verwirkt zu erachten und die ausgesetzte Strafe nunmehr zu vollstrecken sei. Das Gericht kann dabei nur in besonders leichten Fällen von der Erklärung der Verwirkung der Friedensbürgschaft und von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe Abstand nehmen. Von der getroffenen Entscheidung ist dem Gerichte erster Instanz, welches in der fraglichen Sache erkannt hatte, sofort Kenntniß zu geben.

§ 4. Wenn der Verurtheilte während der Bewährungsfrist eine strafbare Handlung nicht begangen hat oder die begangene strafbare Handlung als besonders leichter Fall in Gemäßheit des § 3 erachtet worden ist, so hat das Gericht erster Instanz durch unanfechtbaren Beschluß die Friedensbürgschaft als frei geworden und die erkannte Strafe als erlassen zu erklären.

## V.

Es seien nun noch kurz einige von Anderen behufs Ersatzes kurzzeitiger Freiheitsstrafen gemachte Vorschläge erwähnt.[1]

1. v. Holtzendorff, v. Jagemann, Schmölder und Krohne empfehlen, das jetzt nur bei jugendlichen Angeklagten zulässige Strafmittel des Verweises auch für erwachsene Angeklagte einzuführen. Ich habe mich bereits in einer früheren Arbeit hiergegen erklärt, und ebenso hat jetzt v. Liszt diesen Vorschlag unbedingt abgelehnt.

---

[1] Ich möchte hier nochmals ausdrücklich auf die vortrefflichen Ausführungen aufmerksam machen, welche Professor v. Liszt in einer Serie von Aufsätzen in Band 9 und 10 der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft unter der Ueberschrift „Kriminalpolitische Aufgaben" auch über das hier behandelte Thema gegeben hat, und ich verweise insbesondere auf die dort angeführten Litteraturnachweise.

Digitized by Google

Die Gründe, welche gegen eine weitere Anwendung des Verweises sprechen, lassen sich kurz dahin zusammenfassen: Der Verweis wirkt auf die einzelnen Uebelthäter zu verschiedenartig ein. Viele, insbesondere Leute aus der niederen Volksklasse, berührt die Ertheilung des Verweises gar nicht, er geht bei ihnen völlig wirkungslos vorüber. Bei andern Leuten dagegen, welche ein reges Ehrgefühl besitzen, enthält der öffentlich ertheilte Verweis eine schwere Kränkung; sie würden lieber eine noch so hohe Geldstrafe erlegen, als sich der Kränkung aussetzen, wie ein ungezogener Junge von einem möglicherweise noch recht jugendlichen Richter oder Staatsanwalt einen Verweis zu erhalten. Der Verweis ist somit für diese Klasse von Verurtheilten eine zu harte Strafe, während er für Andere überhaupt nicht als ein Strafübel erscheint.[1]

Das neue italienische Strafgesetzbuch hat, um den Verweis wirksamer zu machen, mit demselben die Auferlegung einer Friedensbürgschaft verbunden. Die Friedensbürgschaft erscheint mir aber alsdann als die Hauptsache und dasjenige, was durch den Verweis erreicht werden soll, „die öffentliche Konstatirung der Mißbilligung der stattgehabten Gesetzesverletzung", wird schon durch die öffentliche Verkündung des Urtheilsspruchs erfüllt. Es dürfte also für diejenigen Fälle, für welche das italienische Strafgesetzbuch Verweis mit Friedensbürgschaft einführt, die von mir als selbständiges Strafmittel vorgeschlagene Friedensbürgschaft genügen, von der besonderen Ertheilung eines Verweises aber wegen seiner schweren Einwirkung auf ehrliebende Angeklagte Abstand zu nehmen sein.

2. Vielfach ist mit besonderer Rücksicht auf die starke Vermehrung der Roheitsdelikte, wie sie durch unsere Kriminal-

---

[1] Uebereinstimmend hiermit heißt es in den Motiven zu dem Entwurfe des deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1869: „Der Verweis konnte als geeignet zur Aufnahme nicht erachtet werden, weil er einerseits bei der Mehrzahl Verurtheilter unwirksam und bei anderen wieder um seines beschämenden und demüthigenden Charakters wegen unanwendbar sein würde."

Digitized by Google

statistik über jeden Zweifel festgestellt ist,[1] die Einführung der Prügelstrafe anempfohlen worden. Wie man auch über dieses Strafmittel denken mag,[2] soviel scheint mir festzustehen, daß sich in absehbarer Zeit die öffentliche Meinung in Deutschland mit der Neueinführung der Prügelstrafe nicht befreunden wird. Da der Vorschlag somit eine praktische Bedeutung bei der Frage des Ersatzes kurzzeitiger Freiheitsstrafen nicht hat, erübrigt es, hier näher darauf einzugehen.

3. Die Handarbeitsstrafe als allgemeines Strafmittel einzuführen, wie es von Lammasch und von v. Jagemann vorgeschlagen wird, erscheint mir nicht zweckmäßig. Der Zwang zu einer Arbeitsleistung ist oben als geeigneter Ersatz für die uneinbringliche Geldstrafe anempfohlen worden, und allein in dieser Bedeutung erscheint die Handarbeitsstrafe als empfehlenswerthes Strafmittel. Sie läßt sich, wie oben dargelegt wurde, nur in gewöhnlicher Tagelöhnerarbeit ausführen und würde deshalb, auch wenn sie als allgemeines Strafmittel eingeführt wäre, der Regel nach nur bei Leuten zur Anwendung gelangen können, die von ihrer Hände Arbeit leben. Es erscheint somit richtiger, bei denjenigen Delikten, für welche man die Handarbeitsstrafe als allgemeines Strafmittel vorschlägt, zunächst auf Geldstrafe zu erkennen und nur für den Fall, daß diese uneinbringlich ist — was, nachdem die Geldstrafe neu geregelt ist, im wesentlichen nur bei Leuten der Fall sein wird, die von

---

[1] Auf 10000 strafmündige Einwohner kamen Verurtheilte wegen gefährlicher Körperverletzung:

im Jahre 1882...119
„ „ 1883...127
„ „ 1884...149
„ „ 1885...157
„ „ 1886...162
„ „ 1887...167.

[2] Meine eigene Ansicht habe ich in einem früheren Aufsatze (Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. VIII. S. 36 ff.) dargelegt und bin dort unbedingt für die Einführung der Prügelstrafe als Strafmittel für jugendliche Personen eingetreten.

Digitized by Google

ihrer Hände Arbeit leben — die Handarbeitsstrafe als Substitut eintreten zu lassen.

4. In dem neuen italienischen Strafgesetzbuche ist der Hausarrest als selbständiges Strafmittel eingeführt, und seine Einführung in Deutschland wird von Krohne und Lammasch empfohlen. Ich möchte mich dagegen erklären, und zwar vor allem wegen der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten in der praktischen Ausführung. Es wird ebensowenig möglich sein, die Einhaltung des Hausarrestes wie die Beobachtung des Wirthshausverbotes u. s. w. in größeren Städten zu kontrolliren. Ohne eine derartige wirksam durchgeführte Kontrolle aber würde der Ernst der Strafe vollkommen verloren gehen. Auch ist zu beachten, daß der Hausarrest sich für manche Klassen der Bevölkerung (z. B. den kleinen Handwerker, der in seinem Hause arbeitet, den Rentier, der sich alle Bequemlichkeiten in seinem Hause und Parke verschaffen kann) gar nicht als ein Uebel darstellen würde, während er andere Leute, welche darauf angewiesen sind, ihren Erwerb außerhalb des Hauses zu suchen, sehr schwer treffen müßte.

Ich komme somit zu dem Ergebnisse, daß sich zur möglichsten Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, abgesehen von der Neuregelung der Geldstrafe, nur die Einführung der Friedensbürgschaft und des Urtheils mit bedingter Strafe empfehlen läßt.

Es mag nicht überflüssig sein, am Schlusse dieser Abhandlung das Eine noch zu betonen. Die Empfehlung der Friedensbürgschaft und des Urtheils mit bedingter Strafe entspringt nicht einer bei den heutigen Kriminalitätsverhältnissen sicherlich wenig angebrachten Sentimentalität, von der ich mich, — wie das wohl auch aus meinen früheren Arbeiten genügend hervorgehen dürfte, — völlig frei weiß, sondern sie basirt auf der Ueberzeugung, daß kurzzeitige Freiheitsstrafen nutzlos, überaus kostspielig und in vielen Fällen direkt schädlich sind. Man wird die Freiheitsstrafe bei schweren Delikten niemals entbehren

Digitized by Google

können; ja man wird mit aller Energie auf Einführung von Verschärfungen des Strafvollzugs dringen müssen. Aber für die große Masse der geringfügigen Gesetzesübertretungen eignet sich die Freiheitsstrafe nicht; sie hier zu beseitigen, liegt im allseitigen Interesse. Mit Recht sagt hierüber Krohne in seiner kernigen Weise: „Das Schwert, das zum Holzhacken gebraucht wird, versagt seinen Dienst am Tage der Schlacht."

Parcere subiectis et debellare superbos.

---

Ex A.C.P.
10/24/05.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

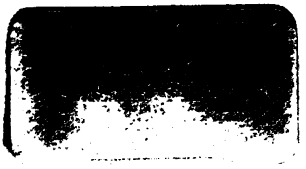

Digitized by Google

Digitized by Google